

35-482-1
Aus dem Besitz des RA. Fritsch,
Augsburg. (Vert. Fall VII u. XI)

Dr. Christian Breyhan

7
ZS-482-2
(1) Bln.-Wilmerdorf, den 29.12.1947.
Wiesbadener Str. 58a.

Herrn von Zitzewitz,

Bln.- Charlottenburg

Mommsenstr. 1.

Institut für Zeitgeschichte
München
ARCHIV

1386/54

Sehr geehrter Herr von Zitzewitz!

Herr von Knorre schrieb mir vor einiger Zeit, dass unser früherer Minister, Herr von K., für seinen Nürnberger Prozess um Beantwortung einiger Fragen gebeten habe. Dem Brief Herrn von Knorres lag ein Zettel bei, auf dem offenbar Herr von K. meinen Namen handschriftlich eingesetzt hat. Danach soll ich über das ganze Problem der besetzten Gebiete und die Zuständigkeit und Einflussmöglichkeit des RFM gehört werden. Ich sollte besonders gut über Polen Bescheid wissen.

Ich bin gern bereit, für Herrn von K. die gewünschten Angaben zu machen. Es ist aber schwer, sachdienliche Einzelheiten zu bringen, wenn man die Anklage nicht im Wortlaut kennt. Dazu ist das Gebiet der Finanzpolitik in den besetzten Gebieten zu umfangreich. Ich könnte mir auch denken, dass die Anklage den Begriff "besetztes Gebiet" weiter fasst als wir es während des Krieges getan haben.

Ich wurde bald nach Beginn des Krieges innerhalb des Ministeriums in die Abteilung V versetzt, zu deren Arbeitsgebiet u.a. die Regelung der finanziellen Beziehungen des Reichs zu anderen Ländern gehörte. Ich wurde dort - seit Ende 1941 Ministerialrat - als Sachbearbeiter für die finanziellen Beziehungen zu den europäischen Ländern, ausser Frankreich, Italien, Russland, Spanien, Portugal, verwendet.

Zu den Aufgaben des Reichsfinanzministers gehörte die Finanzierung der Kriegsausgaben in den besetzten Gebieten (d.h. die Besatzungskosten). Diese Zuständigkeit hat sich nicht eindeutig sofort herausgestellt. Die Finanzierung der ersten Wehrmachtausgaben geschah anfangs zum Teil durch die Wehrmachtsstellen selbst oder durch Beauftragte der Deutschen Reichsbank. Dabei wurde zum Teil einfach mit Krediten operiert, die zu Lasten des Deutschen Reichs im besetzten Gebiet aufgenommen wurden, so z.B. durch Verhandlungen mit den Notenbanken in Norwegen, Dänemark und Holland. Erst allmählich wurden klare Prinzipien aufgestellt, die sich nach dem Völkerrecht richteten, und die Zuständigkeit des Reichsfinanzministers für Besatzungskostenfragen klargestellt. Das Fehlen klarer Grundsätze und klarer Zuständigkeiten zu Anfang des Krieges und noch das erste Kriegsjahr hindurch zeigte, dass man sich bisher mit diesen Dingen nicht befasst hatte, und dass man 1939 - jedenfalls im RFM - mit der Möglichkeit derartiger Finanzprobleme nicht gerechnet hatte.

Das RFM hat gegenüber anderen Ressorts den Grundsatz durchgesetzt, dass während des Krieges das besetzte Gebiet nur die

Kosten aufzubringen hat, die für den Bedarf der Besatzungsmacht im besetzten Gebiet erforderlich waren. (Innere Besatzungskosten). Die Inanspruchnahme des besetzten Gebiets sollte den Rahmen, den die Haager Landkriegsordnung vorsieht, nicht überschreiten. Der Reichsfinanzminister sah auch als seine Aufgabe an, dass die finanziellen Dinge im besetzten Gebiet in Ordnung blieben und eine Inflation grösseren Ausmasses möglichst verhütet wurde. Die Vertreter der Reichsfinanzverwaltung in den besetzten Gebieten haben während des ganzen Krieges mit Rat und Tat in diesem Sinne gewirkt. Sie wussten, dass eine Inflation im besetzten Gebiet sich auch gegen die Besatzungsmacht auswirken würde. Besonderes Augenmerk wurde auch auf die Intensivierung der Steuererhebung gelegt, und zwar weniger um dem Reich Geldmittel zu sichern, die in dem grossen Topf der Kriegsausgaben ohnehin keine ausschlaggebende Rolle spielten, sondern in erster Linie der Ordnungsfunktion des Geldes wegen. Herr von K. hat auf manchen Reisen in die besetzten Gebiete der Wehrmacht und den anderen deutschen Stellen immer wieder Sparsamkeit gepredigt. In Dänemark wurde noch gegen Ende des Krieges auf besondere persönliche Initiative des deutschen Reichsfinanzministers ein besonderer Ausschuss gebildet, der gemeinsam mit den dänischen Stellen die Preispolitik der Wehrmacht und der OT zum Nutzen des Landes Dänemark in vernünftigen Grenzen halten sollte. Das RFM vertrat immer wieder den Standpunkt, dass die Besatzungskosten vom besetzten Gebiet als endgültige Ausgaben aufzubringen seien, soweit sie sich im Rahmen des Völkerrechts hielten. Dieser Grundsatz musste das besetzte Gebiet zwingen, inflationsfeindliche Steuerpolitik zu treiben, und sollte es hindern, mit oft zu leichter Hand dem Reiche auf Kredit Lieferungen zu machen, die den Bedarf der Wehrmacht oder anderer Reichsstellen überstiegen oder die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des besetzten Gebietes ausser acht liess. Der Reichsfinanzminister hat während des Krieges wiederholt zum Ausdruck gebracht, dass er klare Verhältnisse wünscht und Gutschriften für besetzte Gebiete ablehnt, deren Erfüllung mehr als zweifelhaft war.

Der Reichsfinanzminister hat von Anfang an, in steigendem Masse, gegen die Wehrsold-Politik der Wehrmacht angekämpft, die durch ihre Großzügigkeit zu Gunsten des einzelnen Soldaten schwere Schäden in Wirtschaft und Finanzen des besetzten Gebietes nach sich zog.

Das Bestreben des Reichsfinanzministers, auch in den besetzten Gebieten für finanzielle Ordnung zu sorgen, wurde stark beeinträchtigt einmal durch die selbständige Wirtschaftspolitik des Reichswirtschaftsministeriums und der Reichsbank und des Vierjahresplans, zweitens durch den Anspruch der Reichsbevollmächtigten, Gouverneure usw. in den besetzten Gebieten auf eigene "Souveränität". Es ist mir bekannt, dass der Generalgouverneur Frank in Polen, die Reichskommissare in Norwegen und Holland und der Reichsprotector in Prag den Standpunkt vertraten, dass der Reichsfinanzminister für finanzpolitische Fragen in den betreffenden Gebieten nicht zuständig sei, und dass sie als unmittelbar dem "Führer" unterstellte Machthaber die Finanzpolitik

selbst zu bestimmen hätten. In mühseliger, mehr oder weniger erfolgreicher Arbeit hat das RFM versucht, durch die zu den Machthabern in den besetzten Gebieten abgeordneten Reichsfinanzbeamten wenigstens in gewissem Umfang eine einheitliche Bearbeitung der finanziellen Dinge zu erreichen. Überführung von industriellen Beteiligungen, Zwangsverkäufe zwecks Überführung in deutsche Hände, Beschlagnahme des Eigentums von Nichtdeutschen in den besetzten Gebieten geschahen nicht auf Anordnung des Reichsfinanzministers, soweit ich im Bilde bin. In diesen Dingen handelte der Reichswirtschaftsminister, der Vierjahresplan und andere Stellen selbständig. Es wurden immer wieder Fälle bekannt, in denen solche Dinge nicht nur ohne Beteiligung, sondern auch ohne Kenntnis des RFM gemacht wurden. Ich erinnere nur an die Wegnahme des Judenvermögens im Generalgouvernement Polen durch die SS. Es war dem Reichsfinanzminister nie möglich zu erfahren, um welche Werte es sich dabei handelte. Und selbst dem Generalgouverneur Frank gelang es nicht, den Wert dieses Judenvermögens festzustellen (wie mir aus einer Verhandlung über den Besatzungskostenbeitrag des Generalgouvernements bei Herrn von K. in Erinnerung ist). Es ist möglich, dass anlässlich des Erwerbs von industriellen Beteiligungen und Unternehmungen in besetzten Gebieten durch andere Ressorts der Reichsfinanzminister insofern beteiligt war, als er Mittel für den Ankauf im Reichshaushalt (in Reichsmark) zur Verfügung stellen musste. Darüber müssten Sachbearbeiter der Haushaltsabteilung des RFM (I) oder der Unterabteilung V U Auskunft geben können. Hinsichtlich der Wehrmachaussgaben (man denke nur an die Luftfahrt-Ausgaben und die Beteiligung an Luftindustrie-Unternehmen) litt ja die Stellung des Reichsfinanzministers ausserordentlich darunter, dass (ménes Wissens schon vor dem Krieg) die Aufstellung des Wehrmacht-Haushalts ohne den Reichsfinanzminister erfolgte und seine Funktion als Kontrollinstanz lediglich nachträglich bei den Rechnungsprüfungen usw. in Erscheinung treten konnte.

weitgehend

Ich möchte noch hinzufügen, dass ich für die Bearbeitung der Finanzfragen in den sogen. angegliederten Gebieten (z.B. Wartheland, Elsass) nicht zuständig war. Ich kann also z.B. über die Arbeiten der ^{Haupt}Treuhandstelle Ost nichts aussagen.

Sehr geehrter Herr von Zitzewitz, es entzieht sich meiner Kenntnis, wie weit dem Gerichtshof in Nürnberg die vorstehend geschilderten Dinge bereits aus den bisherigen Prozessen bekannt sind. Die Dinge liegen jetzt schon einige Jahre zurück, und ich besitze leider keinerlei Zahlenmaterial mehr. Meines Wissens sind auch viele Akten verbrannt worden, deren Inhalt unsern früheren Minister nicht belasten, sondern sogar in manchen Punkten entlasten könnten. Die vorstehend geschilderten Dinge sind ganz oder zum Teil auch anderen früheren Beamten des RFM bekannt. Vor Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung würde ich gern mit dem Verteidiger Dr. Fritsch noch einmal persönlich sprechen. Zunächst warte ich weitere Nachricht von Ihnen ab.

Mit ergebenstem Gruss!

Dr. C. Freyhan

Institut

endessal. Erhd.

Nr. 1

v. 25.6.48

Z-4955

Institut für Zeitgeschichte - ARCHIV

35482-6
Aus dem Besitz des RA. Fritsch,

Augsburg. (Vert. Fall VII u. XI)

Eidesstattliche Erklärung (1)

Ich, Dr. jur. Christian B r e y h a n, geboren am 13. Mai 1903 zu Bremen, zuletzt (1945) Ministerialrat im ehem. Reichsfinanzministerium (RFM), wohnhaft Berlin-Wilmersdorf, Wiesbadenerstr. 58a, bin darauf aufmerksam gemacht worden, dass ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklärung abgebe. Ich erkläre an Eidesstatt, dass meine Aussage der Wahrheit entspricht und gemacht wurde, um als Beweismaterial dem Militärgerichtshof IV im Justizpalast Nürnberg, Deutschland, vorgelegt zu werden.

Ich war seit Mai 1934 im RFM beschäftigt. Bald nach Beginn des Krieges wurde ich innerhalb des RFM in die Abteilung V versetzt, zu deren Arbeitsgebiet u.a. die Regelung der finanziellen Beziehungen des Reichs zum Ausland gehörte. Ich war im Winterhalbjahr 1939/1940 einige Monate (bis Mai 1940) als Finanzreferent in Polen (Warschau), anschliessend bis August 1940 in Norwegen (Oslo). Ab September 1940 kam ich zum RFM zurück und es wurde mir das in der Abteilung V RFM neugegründete Referat für die finanziellen Beziehungen zu den europäischen Ländern ausser Frankreich, Italien, Spanien und Portugal und (1941) ausser Russland übertragen. Die sog. eingegliederten Gebiete wurden nicht in der Abteilung V bearbeitet.

Das Dokument NG-4060 (Bd. 88 I) betrifft den laufenden Kostenbeitrag des Protektorats Böhmen und Mähren. Die rechtliche Grundlage dieses Beitrages ergibt sich aus der staatsrechtlichen Gestaltung des Protektorats, die bereits im Erlass des Führers vom 16.3.1939 festgelegt war. Nach diesem Erlass gehörte das Protektorat zwar zum Gebiet des Grossdeutschen Reichs, blieb aber ein Land mit selbständiger Regierung und Verwaltung unter der Oberaufsicht eines besonders eingesetzten Vertreters des Deutschen Reichs, des Reichsprotectors. Der RdF war bei der Gründung des Protektorats meines Wissens überhaupt nicht beteiligt worden, obgleich der Gründungserlass auch eine finanzwirtschaftliche Bestimmung, nämlich die Einbeziehung des Protektoratsgebiets in das deutsche Zollgebiet, enthielt. Diese Nichtbeteiligung entsprach der grundsätzlichen Ausschaltung des RdF von allen politischen Entscheidungen der Führung. In diesem Fall war infolgedessen auf finanzwirtschaftlichem auch nichts vorbereitet. Der Führererlass kam so überraschend, dass

Institut für Zeitgeschichte

einige Tage darauf durch eine Verordnung bestimmt werden musste, dass die Zollgrenze zwischen dem Deutschen Reich und dem Protektorat und die bisherige Zollgesetzgebung vorläufig bestehen blieben. Erst 1 1/2 Jahre später kam es zur gesetzlichen Aufhebung der Zollgrenze und folgerichtig zur Übernahme der Zollgesetzgebung und Zollverwaltung durch das Reich.

Das Reich übernahm verschiedene Aufgaben in eigene Regie, so die aussenpolitische Vertretung und den militärischen Schutz des Protektorats. Es konnte nach dem Erlass auch andere Verwaltungen an sich ziehen und Reichsgesetze mit unmittelbarer Geltung für das Protektoratsgebiet erlassen. Das geschah z.B. in späteren Jahren mit der Zoll- und Verbrauchsteuergesetzgebung und mit der Kriegsschädengesetzgebung. Dagegen blieb die Finanzhoheit (Finanzministerium und Finanzverwaltung, Finanzgesetzgebung) mit Ausnahme der Zoll- und Verbrauchsteuerhoheit (seit Oktober 1940) dem Protektorat immer erhalten. Es war eine selbstverständliche Folge dieser Konstruktion, dass das Reich durch den RdF wie mit anderen finanzwirtschaftlich selbständigen Gebietskörperschaften auch mit dem Protektorat eine Regelung der finanziellen Beziehungen nach Art eines Finanzausgleichs herstellen musste. Man nannte den Beitrag des Protektorats, mit dem die Übernahme von Protektoratsaufgaben durch das Reich abgegolten werden sollte, "Matrikularbeitrag" in Anlehnung an die Terminologie im Bismarck'schen Bundesstaat. Dass es erst im Kriege, nämlich rückwirkend ab 1940, zur Festsetzung des Beitrags kam, ist ein zeitlicher Zufall und dadurch bedingt, dass die Gewaltenteilung nicht gleich von Anfang an fest umrissen war und die finanziellen Auswirkungen sich nicht sofort übersehen liessen. Bei Betrachtung der Höhe des Matrikularbeitrages muss berücksichtigt werden, dass das Protektorat durch den Anschluss an die deutsche Kriegswirtschaft erhebliche Vorteile hatte, Vorteile, die sich in dem intakt gebliebenen Zustand der Industrie und in dem heutigen Wirtschaftsstatus widerspiegeln.

Wie sich aus dem Dokument NG-4060 auch ergibt, wurde die Gesetzgebung auf dem Gebiet der Besitz- und Verkehrssteuern im Protektorat (mit gewissen Übergangsvergünstigungen insbes. bei der Gewinnbesteuerung) allmählich an die des Reichs angeglichen. Die Angleichung erfolgte auf Grund enger Zusammenarbeit zwischen dem Beraterstab der Behörde des Reichsprotectors und dem tschechischen Finanzministerium durch eigene gesetzgeberische und administrative Massnahmen der Protektoratsregierung. Sie diente nicht nur einer Verbesserung des Steuerrechts, sondern war auch die notwendige Folge der wirtschaftlichen und devisenmässigen Einbeziehung des

Protektoratsgebiets. Auch hinsichtlich des Protektorats war jeder unmittelbare Verkehr des RFM mit den korrespondierenden Beamten der Aufsichtsverwaltung des Reichsprotectors verpönt. Eine gewisse Einflussnahme des RFM war aber auch hier möglich und nützlich durch die persönlichen Beziehungen zu den aus der Reichsfinanzverwaltung stammenden Sachbearbeitern.

Nürnberg, den 25. Juni 1948

Christian Breyhan
.....

Die obenstehende Unterschrift des Herrn Dr. Christian Breyhan, z.Zt. Nürnberg, dessen Persönlichkeit durch den unterzeichneten Rechtsanwalt Stefan Fritsch, Defense Counsel, festgestellt wurde, wird hiermit beglaubigt und von mir bezeugt.

Nürnberg, den 25. Juni 1948

.....

Leidesd. Brel.

Mr. 2

v. 25.6.48

25-482-10

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

25-487-11
Aus dem Besitz des RA. Fritsch,
Augsburg. (Vert. Fall VII u. XI)

IX. 3a

Das frühere Min. Rat Brüggemann schildert Entstehung und Wirkung des Schwarzmarkts in den besetzten Gebieten. Am Schwarzmarkt beteiligten sich die einheimische Bevölkerung, Ausbaue der Wehrmacht Dienststellen und Privatkaufleute. Im Juli 1942 wies der R.M.F. auf die Notwendigkeit der Bekämpfung des Schwarzmarkts hin. Es wiederholte seine eindringlichen Vorstellungen bei der Durchführung der Weltjews-Action, die dann auch im Frühjahr 1943 eingestellt wurde. Es versuchte auch notwendige Begrenzungen hinsichtlich des Wehrsoldes, der Feldpostüberweisungen, der Mitnahme von Waren aus den besetzten Gebieten zu erreichen, da eine unbeschränkte Aufkaufspolitik die Preise hoch und die Waren in den S. Markt drückte. Er stieß hierbei auf den Widerstand des O.H.W. und bei der Zollkontrolle auf den von Goering. Auf den Widerstand dieser Stellen stieß er auch bei seinem Kampf gegen die Überschreitung der besetzten Gebiete mit R. Hassenschein, die ein ausschlaggebender Faktor des S. Marktes waren.

[= Vermutlich von Severin-Kronigk]

Heute 31/3.54.

00007

ZS-482-13

Eidesstattliche Erklärung (2)

Institut f. Zeitgeschichte
München
ARCHIV

1386/54

Ich, Dr. jur. Christian B r e y h a n, geboren am 13. Mai 1903 zu Bremen, zuletzt (1945) Ministerialrat im ehem. Reichsfinanzministerium (RFM), wohnhaft Berlin-Wilmersdorf, Wiesbadenerstr. 58a, bin darauf aufmerksam gemacht worden, dass ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklärung abgebe. Ich erkläre an Eidesstatt, dass meine Aussage der Wahrheit entspricht und gemacht wurde, um als Beweismaterial dem Militärgerichtshof IV im Justizpalast Nürnberg, Deutschland, vorgelegt zu werden.

Ich war seit Mai 1934 im RFM beschäftigt. Bald nach Beginn des Krieges wurde ich innerhalb des RFM in die Abteilung V versetzt, zu deren Arbeitsgebiet u.a. die Regelung der finanziellen Beziehungen des Reichs zum Ausland gehörte. Ich war im Winterhalbjahr 1939/1940 einige Monate (bis Mai 1940) als Finanzreferent in Polen (Warschau), anschliessend bis August 1940 in Norwegen (Oslo). Ab September 1940 kam ich zum RFM zurück und es wurde mir das in der Abteilung V RFM neugegründete Referat für die finanziellen Beziehungen zu den europäischen Ländern ausser Frankreich, Italien, Spanien und Portugal und (1941) ausser Russland übertragen. Die sog. eingegliederten Gebiete wurden nicht in der Abteilung V bearbeitet.

Die Notwendigkeiten des Krieges, insbesondere die Bewirtschaftung der Produktions- und Konsumgüter und die damit verbundene Verknappung und Hortung führten in fast allen Ländern mehr oder weniger zu der Erscheinung, die als "Schwarzer Markt" bezeichnet wird: d.i. der Ankauf kontingentierter Güter ausserhalb der Kontingente, der, in der Regel von vornherein mit einem Preisaufschlag verbunden, in kurzer Zeit zu einer Störung der Bewirtschaftung und zu weiterer Verknappung und Preissteigerung führt.

Die Entwicklung des Schwarzmarkts in den besetzten Gebieten wurde im besonderen durch zwei Momente gekennzeichnet: erstens durch die Kaufkraft, die aus der Versorgung der Besatzungstruppe und Besatzungsverwaltung im Land zusätzlich entstand, zweitens durch das Bestreben der einheimischen Bevölkerung und Wirtschaft, dem

./.

00008

Ordnungswillen der Besatzungsmacht aus teils eigennützigen, teils politisch-nationalen Motiven entgegenzuarbeiten. Der Publizist Michal Sheldon schreibt dazu in einem Artikel für den britischen "Labour Press Service" über die heutige Wirtschaftslage in Belgien wörtlich:

"Belgien kam von allen kriegführenden Ländern Europas am besten davon. Und selbst die von Belgiern eingeschlagene Widerstandspolitik gegenüber der deutschen Besetzung war für die Wirtschaft des Landes äusserst wertvoll; sie bestand hauptsächlich darin, die Eindringlinge zu überlisten.

Ein riesiger Schwarzer Markt wurde errichtet, dessen Zweck es war, das Volk zu ernähren und zu verhüten, dass von den Deutschen Nahrungsmittel fortgeschafft würden. Diese Politik war äusserst erfolgreich, ebenso wie die Politik des Schutzes der Verbrauchsgüterindustrie, durch die verhütet wurde, dass die Arbeitskräfte in der Rüstungsindustrie eingesetzt oder nach Deutschland verschickt wurden."

(Zitiert aus "Der Sozialdemokrat", Berlin, 7.1.1948)

Der Schwarze Markt war in keinem Gebiet zu umgehen, er umschloss je länger je mehr einen Teil der volkswirtschaftlichen "Hilfsquellen des Landes". Dass dadurch die Aufgabe, die Inanspruchnahme des Landes nach dem billigerweise Zumutbaren zu begrenzen, erschwert wurde, ist klar, denn diese setzte ja - für jede ordentliche Verwaltung - die Aufstellung und Einhaltung einer zuverlässigen Güter- und Leistungsbilanz voraus.

Ich kann aus eigener Beobachtung und jahrelanger Beschäftigung mit den damit zusammenhängenden Fragen bestätigen, dass bereits von Anfang an nicht nur durch die Ankäufe der Wehrmachtstellen, sondern auch durch die Privatkäufe der Soldaten überall ein allmähliches Abdrängen der zum Teil grossen Gütervorräte in den besetzten Gebieten in die Gefilde des Schwarzen Marktes erfolgte. Man braucht sich nur vorzustellen, dass offiziell durch die Hände von Millionen deutscher Soldaten und einer Unzahl von Angehörigen des Wehrmachtgefolges (z.B. OT) monatlich ein Wehrsold usw. von mindestens 30 Reichsmark und der gleiche Betrag als sogenannte Feldpostüberweisung in Landeswährung oder Reichskreditkassenscheinen liefen. Den von der Heimat in der Vorkriegszeit her schon beengten deutschen Landser interessierte naturgemäss die (bewirtschaftete) Mangelware, d.h. zusätzliche Nahrungs- und Genussmittel für sich persönlich und Textilien, Lederwaren usw. für daheim. Aber auch der nicht auf persönliche Bedürfnisse entfallende Teil der Besatzungskosten ging zu einem bedeutenden Teil in den Schwarzen Markt. Es wurden zunehmend Preissteigerungen in Kauf genommen. In Gebieten wie Polen und vor allem Griechenland waren die für

Kontingente vereinbarten Festpreise nicht mehr die Regel.

Diese allgemeine Situation und die darin liegenden Grössenanordnungen (man kann die aus Besatzungskosten finanzierten persönlichen Bezüge in den Westgebieten auf 8 bis 10 Milliarden Reichsmark schätzen) muss man berücksichtigen, wenn man Aktionen wie die sogenannte Veltjens-Aktion in ihrer geldlichen oder gar gütermässigen Bedeutung beurteilen will. Im Juli 1942 hatte der RdF in einem Schreiben an den Beauftragten des Vierjahresplans (und die anderen Ressorts) die Notwendigkeiten einer wirksamen Bekämpfung des Schwarzen Marktes und der durch ihn bedingten Schädigung der Reichsinteressen auch unter dem Gesichtspunkt der Finanzen des Reichs behandelt. Zu jener Zeit lief in den Westgebieten die Veltjens-Aktion an, durch die eine Neuordnung und ein Zusammenschluss in der Erfassung der Vorräte und Produkte der besetzten Gebiete eingeleitet werden sollte. Es handelte sich bei der Aktion um den Ankauf von Gütern, die für den immer dringenderen Bedarf der Kriegsproduktion und für die Notmassnahmen zu Gunsten ausgebombter Großstädte im Reich bestimmt waren. Sie war eine persönliche Schöpfung Görings und wurde von ihm bis ins Einzelne gesteuert, aber die Militärbefehlshaber waren unterrichtet und versprachen sich eine Besserung aus der Zusammenfassung der Käufe an einer Stelle. Die Käufe wurden in Belgien im deutsch-belgischen Verrechnungsverkehr bezahlt. Über die Finanzierung in Frankreich (aus Besatzungskosten gegen Rückerstattung in Reichsmark an den Wehrmachthaushalt durch den Sonderbeauftragten) bin ich im einzelnen nicht unterrichtet. Die Verfügung über die erforderlichen Franken lag bei dem leitenden Intendanten in Frankreich bzw. beim OKW. Das Reich musste, nachdem sich herausstellte, dass die in Frankreich und ^{Holland} Belgien zu vielfach gestiegenen Preisen erworbenen Güter nicht mit dem Einkaufspreis im Reich abgesetzt werden konnten, zu seinen Lasten Zuschüsse zur Verbilligung gegenüber den deutschen Abnehmern zahlen. Anlässlich dieser Mittelzuweisung in Form nachträglicher Zuschüsse wies der RdF erneut und immer wieder auf die wirtschaftlichen und finanziellen Nachteile der Aktion hin, besonders als sich herausstellte, dass auch viele für den echten Kriegsbedarf unnötige Dinge gekauft wurden und die Überführung und Verteilung der Güter im Reich Mängel aufwies. Jedenfalls führten die eindringlichen Vorstellungen der Militärbefehlshaber und die Stellungnahme des RdF offenbar dazu, dass Reichsmarschall Göring im Februar 1943 diese offiziellen Schwarzkauf-Aktionen durch besonderen Erlass einstellte.

Die von Göring betriebene Politik der Ausnutzung der besetzten Gebiete wirkte sich auch, wie bereits erwähnt, über die durch ihn veranlassten oder beeinflussten Bestimmungen betreffend den Wehrsold, die Feldpostüberweisungen, die Paket- und Päckchenversendung und die Mitnahme von Waren aus den besetzten Gebieten in verhängnisvoller Weise aus. Die Bestimmungen sahen zwar gewisse Begrenzungen vor, die von oben diktierte Tendenz weitherzigster Kauf- und Mitnahmemöglichkeiten war aber allgemein bekannt. Die Wehrmachtführung (OKW) versuchte die einschränkenden Bestimmungen, in späterer Zeit, besonders auf Druck der Militärbefehlshaber, mindestens aufrechtzuerhalten und zu verteidigen, musste aber immer wieder erleben, dass in ihren eigenen Reihen kein nachhaltiger Rückhalt oder Widerstand zu finden war. Der RdF hat von Anfang an - in steigendem Mass - gegen diese Politik bei der Wehrmacht angekämpft in der Erkenntnis, dass sie - beim Einzelnen wenig beachtlich, im Ganzen aber von erdrückender Auswirkung - schwere Schäden in Wirtschaft und Finanzen der besetzten Gebiete herbeiführen musste. Ich bin Zeuge verschiedener Gespräche des RdF mit General Reinecke vom OKW, mit Militärbefehlshaber von Falkenhausen und anderen Persönlichkeiten gewesen, in denen er seine Sorgen auf diesem Gebiet der Wehrmachtfinanzierung Ausdruck verlieh. Er, dem sicherlich die Fürsorge um den einzelnen Soldaten, der in Feindesland stand, im besonderen Mass am Herzen lag, musste sehen, wie die Aufkaufs- und Ausverkaufspolitik in den besetzten Gebieten die Preise hoch und die Waren in den Schwarzen Markt trieb und sich - die bekannte Schraube ohne Ende - über die gleichlaufende Entwertung des Wehrsoldes wieder gegen den Einzelnen selbst auswirkte. Mündliche und schriftliche Berichte, Gespräche und Besuche waren ihm ein Anlass, auch auf die psychologischen Gefahren dieser Ausverkauferscheinungen für die Einstellung der einheimischen Bevölkerung hinzuweisen.

Der RdF stellte die Zollbeamten im Wege der Amtshilfe auch für die Kontrolle der weitgehenden Kauf- und Ausfuhrverbote der Militärbefehlshaber zur Verfügung. Ich erinnere mich sehr scharfer Schreiben Görings an den RdF, in denen er drastische Massnahmen gegen Zollbeamte, die ihre Pflicht taten, androhte, - meist resultierend aus Einzelfällen, in denen der Betroffene über besonders gute Beziehungen nach oben verfügte.

An den Grenzen der besetzten Gebiete gab es auf diese Weise dauernd Zwischenfälle, die zu Auseinandersetzungen, Beschwerden und Strafverfahren führten. Die Zollbeamten der Reichsfinanzverwaltung waren wegen ihrer Zuverlässigkeit und Unbestechlichkeit bekannt

und - von gewissen Kreisen - gefürchtet. Sie waren im Geist von Recht und Gesetz erzogen. Ich erinnere mich einer Rückreise des Ministers aus Dänemark im Kraftwagen 1941. Der diensttuende Zollbeamte (etwa im Rang eines Amtmanns) empfing den Minister an der Grenze, erstattete Bericht und legte dem Minister - wie es bei jedem Reisenden vorgeschrieben war - die Fragen nach verkollbarem oder ausfuhrbeschränktem Gut vor.

Zuständig für die Bestimmungen über Auszahlung des Wehrsolds in der Fremdwährung, über die Mitnahme und Versendung von Waren durch Wehrmachtangehörige war das OKW. Die Auszahlung des Wehrsolds aus Besatzungskosten war an sich das Übliche; das Heimatgehalt rechnete nicht dazu, nur ein Teil, höchstens 100 Reichsmark monatlich, war zur Auszahlung im besetzten Gebiet zugelassen (Feldpostüberweisungen). Ob die den Soldaten zur Verfügung gestellten Mittel aus Wehrsold oder Gehaltsüberweisung aufgezogen wurden, war eine technische Frage, die Höhe des Transferbetrages war nach den Grundsätzen des Zumutbaren festzusetzen. Das RFW hat wiederholt in Schreiben und Besprechungen angeregt, die Feldpostüberweisungen im Interesse der Versorgung der besetzten Gebiete ganz abzuschaffen, es hat sich zeitweilig sogar für eine Beschränkung der Wehrsoldauszahlung in fremder Währung ausgesprochen. Ich weiss, dass ich selbst Schreiben derartigen Inhalts entworfen habe.

Ein ausschlaggebender Faktor des Schwarzmarkts waren die Reichskreditkassenscheine. Durch ihre Ausgabe und Einfuhr wurde der Schwarze Markt in besonderem Masse gespeist. Die Reichskreditkassenscheine waren "die schnellen Truppen der Reichsbank". Sie wurden jeweils zu Beginn der Besetzung durch besondere Reichskreditkassen an die Wehrmachtformationen ausgegeben, um den ersten Bedarf der vorgehenden und besetzenden Truppe an persönlichen und sächlichen Ausgaben zu decken.

Die Ausgabe von Reichskreditkassenscheinen durch Stellen in den besetzten Gebieten wurde fast überall sehr bald eingestellt (in Frankreich z.B. Oktober 1940), weil das besetzte Gebiet den Besatzungskostenbedarf in Landeswährung zur Verfügung stellte. Trotzdem wurden bei den Abrechnungen über die Besatzungskosten in den späteren Jahren laufend Beträge an Reichskreditkassenscheinen präsentiert, die zu beträchtlicher Höhe anliefen, aber nur zum kleinsten Teil in den besetzten Gebiet ursprünglich zur Ausgabe gelangt waren. In Frankreich fielen 1943 monatlich für 100 Millionen Reichsmark Reichskreditkassenscheine an. Es kamen Fälle vor, dass deutsche Wehrmachtstellen, denen durch einschränkende Kon-

Inst...

75-492
18

trollen des Intendanten auf Grund der seit etwa Ende 1941 herausgegebenen OKW-Erlasse betreffend die Steuerung von Besatzungskosten die offiziellen Zuteilungen beschnitten wurden, ins Reich führen, um mit Millionenbeträgen dort erworbener Reichskreditkassenscheine zurückzukehren, mit denen sie dann, der verantwortlichen Aufsicht des Militärbefehlshabers entzogen, eigenmächtig weiter arbeiteten. Es ist dem Sachbearbeiter des RPM nie recht gelungen, die Quellen aufzudecken, aus denen solche Massenbeträge ins Reich flossen. Das RPM hatte kein Verfügungsrecht über Reichskreditkassenscheine. Die Überschwemmung mit Reichskreditkassenscheinen nahm solchen Umfang an (besonders in den Westgebieten), dass die Militärbefehlshaber dazu übergingen, die Reichskreditkassenscheine praktisch ausser Kurs zu setzen, indem sie Einschränkungen bzw. Verbote und Kontrollen für den Umtausch durch die Notenbank verfügten und der Bevölkerung entsprechend bekanntgaben. So in Jugoslawien, Belgien und Frankreich. Der RdF hat diese Politik der Militärbefehlshaber nicht nur unterstützt, sondern ist trotz mancher Bedenken banktechnischer Art für eine völlige Ausserkraftsetzung der Reichskreditkassenscheine in den betreffenden Gebieten eingetreten. Ich weiss, dass in einer Ressort-sitzung, in der der Militärbefehlshaber Frankreich den Aufruf der Reichskreditkassenschein-Währung für Frankreich beantragte, Ministerialdirigent Litter als zuständiger Sachbearbeiter und Vertreter des RPM für die Ausserkraftsetzung in Frankreich eintrat, - soweit ich mich erinnere, als einziges Ressort. Die Wirtschaftsressorts waren für Beibehaltung wenigstens gewisser Notausgänge. Der Vertreter des OKW erklärte schliesslich offen, dass es psychologisch nicht vertretbar sei, den aus dem Osten eintreffenden oder rückkehrenden Soldaten die Verwertung ihrer im Osten erworbenen Reichskreditkassenscheine im bessergestellten Westen zu verbauen. Die Militärbefehlshaber halfen sich mit der "praktischen Ausserkurssetzung" nicht zuletzt dank der Rückendeckung, die sie gerade auch beim RdF wussten.

Nürnberg, den 25. Juni 1948

Christian Breyhan
.....

Die obenstehende Unterschrift des Herrn Dr. Christian Breyhan, z. Zt. Nürnberg, dessen Persönlichkeit durch den unterzeichneten Rechtsanwalt Stefan Fritsch, Defense Counsel, festgestellt wurde, wird hiermit beglaubigt und von mir bezeugt.

Nürnberg, den 25. Juni 1948

00013
.....

Eidessh. Entel.

Nr. 3

v. 25.6.1948

Z-10-10

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

33-482-20
Aus dem Besitz des RA. Fritsch,
Augsburg (Vert. Fall VII u. XI)

Zs 482-21

Institut Zeitgeschichte
München
ARCHIV
1386/54

Eidesstattliche Erklärung (3)

Ich, Dr. jur. Christian B r e y h a n, geboren am 13. Mai 1903 zu Bremen, zuletzt (1945) Ministerialrat im ehem. Reichsfinanzministerium (RFM), wohnhaft Berlin-Wilmersdorf, Wiesbadenerstr. 58a, bin darauf aufmerksam gemacht worden, dass ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklärung abgebe. Ich erkläre an Eidesstatt, dass meine Aussage der Wahrheit entspricht und gemacht wurde, um als Beweismaterial dem Militärgerichtshof IV im Justizpalast Nürnberg, Deutschland, vorgelegt zu werden.

Ich war seit Mai 1934 im RFM beschäftigt. Bald nach Beginn des Krieges wurde ich innerhalb des RFM in die Abteilung V versetzt, zu deren Arbeitsgebiet u.a. die Regelung der finanziellen Beziehungen des Reichs zum Ausland gehörte. Ich war im Winterhalbjahr 1939/1940 einige Monate (bis Mai 1940) als Finanzreferent in Polen (Warschau), anschliessend bis August 1940 in Norwegen (Oslo). Ab September 1940 kam ich zum RFM zurück und es wurde mir das in der Abteilung V RFM neugegründete Referat für die finanziellen Beziehungen zu den europäischen Ländern ausser Frankreich, Italien, Spanien und Portugal und (1941) ausser Russland übertragen. Die sog. eingegliederten Gebiete wurden nicht in der Abteilung V bearbeitet.

1.)

Bis zur Eroberung der russischen Ostgebiete hatte der RdF in den besetzten Gebieten - dazu gehörten nicht die eingegliederten Gebiete - keine eigenen Zuständigkeiten. Der Zollgrenzschutz, bestehend aus verstärktem Zollpersonal und eingesetzt zur Überwachung der Grenzen der besetzten Gebiete, war der Wehrmacht unterstellt und wurde nur in einigen personellen und technischen Angelegenheiten von der Reichsfinanzverwaltung betreut.

Die Zuständigkeiten in den besetzten Gebieten lagen einmal bei den Stellen, die Besatzungsfunktionen hatten (Oberbefehlshaber der Armeen, Militärbefehlshaber, Generalgouverneur, Reichskommissare) und bei den diesen Stellen übergeordneten Zentralen, weiter aber auch bei Stellen im Reich, die durch besondere höchste Anordnung für zuständig erklärt worden waren (Beauftragter für den Vierjahresplan, Reichsführer-SS, Sauckel u.a.). Die weitaus be-

herrschende Rolle fiel dem Reichsmarschall Göring zu, der auf dem Gebiet Wirtschaft und Finanzen rechtliche und tatsächliche Verfügungsgewalt über die besetzten Gebiete in unbeschränkter Masse besass und davon nach Gutdünken Gebrauch machte.

Will man überhaupt von einer Aufgabe des RdF bei der Behandlung der besetzten Gebiete sprechen, so kann man das nur im Hinblick auf seine Mitwirkung bei der Finanzierung der deutschen Kriegsausgaben in den besetzten Gebieten (Besatzungskosten). Diese Mitwirkung ergab sich aus seinem selbstverständlichen und pflichtmässigen Bestreben, darauf zu achten, dass die nach Kriegsrecht vorgesehenen und zulässigen Leistungen der besetzten Gebiete im Interesse des deutschen Kriegshaushalts richtig in Anspruch genommen wurden. Die hierdurch für ihn begründete Notwendigkeit, auch auf die finanzielle Ordnung in den besetzten Gebieten Einfluss zu nehmen, wurde durch das Fehlen jeden Weisungsrechts und durch die selbständige Politik und Vorrangstellung der Wirtschaftsressorts (Vierjahresplan, Reichswirtschaftsministerium, Reichsbank) stark beeinträchtigt. Es ist mir weiter bekannt, dass der Generalgouverneur Frank in Polen und die Reichskommissare in Norwegen und Holland den Standpunkt vertraten und eifrig hüteten, dass der RdF für finanzpolitische Fragen in den betreffenden Gebieten nicht zuständig sei, und dass sie als unmittelbar dem Führer unterstellte Machthaber auch die Finanzpolitik selbst zu bestimmen hätten.

Die Finanzierung der ersten Wehrmachtausgaben geschah anfangs meist durch die Wehrmachtstellen selbst oder durch Beauftragte der Deutschen Reichsbank, die mit den besetzenden Truppen vorgingen. Dabei wurde z.T. einfach mit Krediten operiert, die mittelbar oder unmittelbar zu Lasten des Deutschen Reiches im besetzten Gebiet aufgenommen wurden, so z.B. durch Verhandlungen mit den Notenbanken in Norwegen, Dänemark und Holland. Erst allmählich wurden klare Prinzipien über die rechtliche und statsmässige Behandlung der Besatzungskosten aufgestellt. Das Fehlen klarer Grundsätze und klarer Zuständigkeiten zu Anfang des Krieges und noch in der ersten Kriegszeit zeigt, dass man sich bis dahin mit diesen Dingen nicht befasst hatte und dass man 1939 - jedenfalls im RFM - mit der Möglichkeit derartiger Finanzprobleme nicht gerechnet hatte. Es war übrigens zu Kriegsbeginn auch das notwendige statistische Material über die Feindländer im RFM nicht vorhanden.

2.)

Der RdF hat von Anfang an den nicht nur politisch, sondern auch volkswirtschaftlich begründeten Standpunkt vertreten, dass während des Krieges das besetzte Gebiet die Kosten aufzubringen habe, die für den Bedarf der Besatzungsmacht im besetzten Gebiet erforderlich und gütermässig im Lande zu erbringen waren (sog. innere Besatzungskosten). Dieser Bedarf hing in erster Linie und unmittelbar von den Operationen der eingesetzten Wehrmachtteile ab. Auf die war der RdF ohne jeden Einfluss. Nach der anderen Seite sollte die Inanspruchnahme der besetzten Gebiete den völkerrechtlich gezogenen Rahmen ("die Hilfsquellen des Landes", Art. 52 HLO) nicht überschreiten, sofern sie nicht wie im Fall Frankreich überhaupt durch Vertrag festgelegt war. Diese Inanspruchnahme war im Grunde eine wirtschaftliche Frage, sie setzte die Aufstellung einer Güter- und Leistungsbilanz des besetzten Gebietes voraus. Daran haperte es fast überall, sei es, weil die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten in den besetzten Gebieten und gegenüber den Heimatressorts durcheinander gingen, sei es, weil der Verwaltungsapparat der Militärbefehlshaber, Reichskommissare usw. nicht über die erforderlichen wirtschaftlich vorgeschulten und erfahrenen Kräfte verfügte, sei es, weil die von Göring und anderen Wirtschaftsführungsstellen ausgegebenen Befehle das vernünftige Mass oder eine erkennbare Linie selbst vermissen liessen. Göring hatte nach Beginn des Krieges eine allgemeine (geheime) Weisung erlassen, derzufolge die Hilfsmittel der besetzten Gebiete möglichst schon während des Krieges so weitgehend ausgenutzt werden sollten, dass die Nachkriegsverhandlungen und -Verträge nicht mehr durch Kriegsentschädigungen usw. belastet zu werden brauchten; Hinweis auch auf die Chefbesprechung bei Göring am 7. Okt. 1940, Dok. EC-485, Bd. 88 II. Dies wurde zum Lockmittel und Freibrief für viele offizielle und inoffizielle Aktionen.

Als Ausgleichsposten in der Bedarfsbilanz mussten notfalls deutscherseits "Nachschub" und "Zuschüsse" (Einfuhr) eingesetzt werden. Das wurde besonders auf dem Gebiete der Ernährung von Truppe und Bevölkerung wichtig.

Es war an sich schon schwer, den völkerrechtlich bestimmten Rahmen der Inanspruchnahme von Berlin aus zu überwachen, - einem Finanzminister, dem die Finanzkontrolle über die Ausgabebebarung der Wehrmacht seit Jahren ausdrücklich entzogen war und der keinen Einblick in die militärischen Planungen hatte, war es unmöglich. Ich entsinne mich einer Besprechung der Ressorts beim Vierjahresplan, in der der Wunsch der Belgier auf Senkung der Besatzungs-

25-482-24
kosten erörtert wurde. Auf die Frage nach der Zahl der Truppen in Belgien gaben drei militärische Stellen, nämlich die Vertreter des Militärbefehlshabers Belgien, des OKW (Haushaltsabteilung) und des OKH drei völlig voneinander abweichende Zahlen an, je voneinander abweichend nicht etwa um Zehntausende, sondern um Hunderttausende!

Gleichwohl sah es der RdF als seine Aufgabe an, durch Einwirkung auf die Wehrmacht und die Ressorts nach Möglichkeit und Gelegenheit zu einer sparsamen und ordentlichen Finanzwirtschaft und Finanzverwaltung auch in den besetzten Gebieten beizutragen. Das geschah durch ihn selbst und seine Vertreter in Besprechungen, in offiziellen und inoffiziellen Schreiben und anlässlich von Reisen und Besuchen. Eine besondere Rolle spielten die in die besetzten Gebiete abgeordneten Beamten der Reichsfinanzverwaltung. Es handelte sich dabei um besonders gut qualifizierte Kräfte, die vom RFM, zum Teil vom Minister persönlich, ausgesucht waren. Ihre Zahl war gering, sie waren angesichts der Einstellung der anderen Ressorts zu allen Geldfragen mehr oder weniger unwillkommen und wurden beargwöhnt. Sie unterstanden den in den besetzten Gebieten eingesetzten Machthabern, ihr unmittelbarer dienstlicher Verkehr zum RFM war untersagt und musste durch persönliche Korrespondenz und Besuche ersetzt werden. Sie haben mit Rat und Tat im Sinn des RdF zu wirken versucht und in mühseliger, mehr oder weniger erfolgreicher Arbeit doch eine gewisse einheitliche Bearbeitung der finanziellen Dinge erreicht. Ihre Aufgabe, die finanziellen Dinge in den besetzten Gebieten in Ordnung zu halten und eine Inflation grösseren Ausmasses verhüten zu helfen, und die Auffassung, dass eine im besetzten Gebiet entstehende Inflation sich auch gegen die Besatzungsmacht auswirken musste, wurden theoretisch allgemein immer mehr anerkannt, die in dieser Hinsicht eingeleiteten Massnahmen stiessen in der Praxis aber auf die verschiedensten Widerstände.

Besonderes Augenmerk wurde im Zusammenhang mit einer strafferen Preis- und Lohnpolitik auf die Intensivierung der Steuererhebung, auf eine Konsolidierung der Kreditpolitik (zur Vermeidung des ständig steigenden Rückgriffs auf die Notenbank) gelenkt, und zwar weniger, um dem Reich Geldmittel zu sichern, die in dem grossen Topf der Kriegsausgaben ohnehin keine ausschlaggebende Rolle spielten, sondern in erster Linie der Ordnungsfunktion des Geldes wegen. In Holland, Norwegen und Dänemark und auch in Jugoslawien und Griechenland wurden darüber hinaus eine Änderung der Steuergesetzgebung in Richtung stärkerer Erfassung der Kriegsgewinne, Abschöpfung der Kaufkraft der Konsumenten durch direkte

./.

und indirekte Besteuerung, Beschleunigung der Erfassung des Lohn-
 einkommens (Lohnabzug) und der Gesellschaftsgewinne (Gewinnbegriff,
 Rückstellungspolitik), die Einrichtung und Ausgestaltung der Be-
 triebsprüfung und allgemein eine Verbesserung der administrativen
 Leistungsfähigkeit angestrebt und zum Teil mit Erfolg verwirklicht.
 In gleicher Richtung arbeiteten die im Generalgouvernement Polen
 und im Protektorat Böhmen und Mähren eingesetzten Finanzbeamten,
 während in Frankreich und Belgien die steuerliche Erfassung infolge
 politischer und psychologischer Hemmungen weniger wirksam blieb.
 Das RFM, von dem die Anregungen für diese Arbeiten immer wieder
 ausgingen, stand hierbei innerhalb der Reichsressorts im allgemei-
 nen allein auf weiter Flur. Ja, es fand dafür zuweilen mehr Ver-
 ständnis bei den einsichtigen Vertretern der landeseigenen Regie-
 rungen und Verwaltungen als bei deutschen Stellen. Ich kann in
 diesem Zusammenhang auf die Verhandlungen hinweisen, die ich mit
 dem alles andere als deutschfreundlich eingestellten Leiter des
 norwegischen Finanzdepartements im Jahre 1940, Gunnar J a h n,
 selbst geführt habe und die einschneidende norwegische Steuermass-
 nahmen zur Folge hatten. Ich weiss noch, dass das norwegische
 Finanzdepartement bei der Kriegsgewinnbesteuerung auf derartig
 hohe Steuersätze verfiel, dass Reichskommissar Terboven persönlich
 dagegen einlenken musste. Und es dürfte wohl bezeichnend für die
 sachliche und unvoreingenommene Einstellung des RFM sein, dass -
 wie ich jetzt gehört habe - die gegenwärtige niederländische
 Regierung Steuerreformmassnahmen, die während des Krieges getrof-
 fen und auf das Einwirken des RFM zurückzuführen waren, nach dem
 Kriege beibehalten hat.

Das RFM hat den Standpunkt vertreten, dass die Besatzungskosten
 vom besetzten Gebiet möglichst als endgültige Ausgabe während des
 Krieges aufzubringen seien, soweit sie völkerrechtlich zulässig
 waren - selbstverständlich vorbehaltlich der grundsätzlichen Re-
 gelung durch den Friedensvertrag -. Dieser Standpunkt ist von
 den Vertretern der Feindgebiete, aber auch von deutschen Stellen
 (Wehrmacht, Reichsbank, Reichswirtschaftsministerium, Auswärtiges
 Amt) nicht immer richtig gewürdigt worden.

Der Weg der Kreditierung der Besatzungsausgaben mit der Folge,
 dass die endgültige Abrechnung auf eine spätere Zeit verschoben
 wurde, war meist bequemer, aber letzten Endes für das besetzte
 Gebiet gefährlicher. Der RdF hat während des Krieges wiederholt
 zum Ausdruck gebracht, dass er klare Verhältnisse wünscht und
 Gutschriften für besetzte Gebiete ablehnt, deren Erfüllung oft
 mehr als zweifelhaft war. Die endgültige Übernahme der Besatzungs-

Inst...

kosten (mit Einstellung in den Haushalt des besetzten Gebiets) war das sicherste Mittel dafür, dass das betreffende Land die kriegsbedingten Ausgaben durch zusätzliche eigene finanzpolitische Massnahmen ausglich, so schon während des Krieges den mit den Ausgaben zwangsläufig verbundenen Inflationsgefahren im beiderseitigen Interesse entgegentrat und die eine zukünftige wirtschaftliche und finanzielle Entwicklung des Landes lähmenden Schäden frühzeitig auffing. Ich erinnere mich deutlich der Verhandlungen, die ich als Finanzreferent in Oslo im Sommer 1940 wegen der Übernahme der bis dahin über die Notenbank kreditierten Besatzungskosten auf den norwegischen Staatshaushalt mit dem Leiter des Finanzdepartements führte. Trotz der politisch feindseligen Einstellung ergab sich dabei eine volle grundsätzliche Übereinstimmung in der Zielsetzung einer solchen, vom RFM vertretenen konstruktiven Besatzungskostenpolitik. Diese Politik sollte und musste zugleich verhindern, dass mit oft zu leichter Hand dem Reich auf Kredit Leistungen erbracht wurden, die durch den Bedarf der Wehrmacht oder anderer Reichsstellen nicht unbedingt geboten waren oder die die Kapazität des Gebiets ausser Acht liessen. Als Beispiel sei hier auf den durch den Militärbefehlshaber befürworteten Wunsch der Belgier hingewiesen, den über eine bestimmte Summe hinausgehenden Wehrmachtbedarf durch einen belgischen Kredit zu Lasten des Reiches zu decken, siehe den im Schreiben des Vierjahresplans vom 11.6.1941 unter Ziff. 6 erwähnten Vorgang, Dok. ECR-32 im Bd. 88 I. Die Ablehnung eines solchen Kredits führte zweifellos dazu, dass die Wehrmacht sich mit den laufenden, angeblich nicht ausreichenden Besatzungskostenzahlungen behelfen musste, was im Endeffekt zu einer Beschränkung der finanziellen Inanspruchnahme führte, die andernfalls wohl nicht eingetreten wäre.

Wo es aber infolge der besonderen militärischen Strategie zu einer ungewöhnlich starken Beanspruchung kam, wie in den Fällen Norwegen, Griechenland und auch Polen, wurde den Verhältnissen durch eine Begrenzung der endgültigen finanziellen Belastung Rechnung getragen. Hier gab es auch verstärkte deutsche Gegenlieferungen, nach Griechenland sogar an Gold.

3.)

Die Anforderung von sog. äusseren Besatzungskosten (Erstattung der in der Heimat oder dritten Ländern entstandenen Kosten der Besatzungstruppe und -Verwaltung, z.B. Ausrüstung in Waffen und Kleidung, Zahlung von Heimatsold usw.) widersprach an sich nicht

den völkerrechtlichen Bestimmungen. Sie spielte bereits bei der Rheinlandbesetzung nach dem ersten Weltkrieg eine Rolle. Im Waffenstillstandsvertrag 1940 und den nachfolgenden Verhandlungen mit Frankreich ging die französische Seite von ihrer Verpflichtung zur Zahlung auch von äusseren Besatzungskosten aus, wie sich aus Dok. 1741-PS, Teil 8 i.Bd. 88 II, Schreiben des Vorsitzenden der französischen Wirtschaftsdelegation vom 18. März 1941 unter II, Ziffer 4, ergibt. Gleichwohl hat jedenfalls der RdF die Zahlung von äusseren Besatzungskosten nie von sich aus betrieben, und zwar aus der wirtschaftlichen Erwägung heraus, dass schon die inneren Besatzungskosten angesichts der Entwicklung des modernen Krieges durchweg eine sehr weitgehende Beanspruchung darstellten. Das Entscheidende für die Berechtigung und Anforderung der Besatzungskosten war und blieb im Grunde nicht die juristisch, allenfalls transferpolitisch interessante Unterscheidung von inneren und äusseren Besatzungskosten, sondern das für beide Arten geltende Verbot der Überbeanspruchung. Die Beschränkung auf innere Besatzungskosten bot volkswirtschaftlich den Vorteil, dass das Geld im Lande blieb und der Binnenwirtschaft und dem Arbeitsmarkt im Lande zugute kam.

Wie auch aus den vorliegenden Dokumenten hervorgeht, beanspruchte der Beauftragte für den Vierjahresplan die Zuständigkeit in Wirtschaftsfragen der besetzten Gebiete auch auf dem Gebiet der Besatzungskosten. In Belgien war die Übernahme des belgischen Goldes durch die Reichsbank die Veranlassung für ihn, 1941 die Einforderung äusserer Besatzungskosten in Form der Goldauslieferung zu betreiben. Der Militärbefehlshaber hat diesen Weg nicht weiter verfolgt und das RFM hat sich nicht weiter damit befasst. Das Schreiben Neumanns vom 11.6.1941, Dok. ERR-32 i.Bd. 88 I, war übrigens meines Wissens ohne vorherige Abstimmung mit dem RFM abgesandt.

Auch die weiteren Erörterungen um das belgische Gold gingen vom Vierjahresplan aus. Das Gutachten der Rechtsabteilung des Auswärtigen Amtes war auf sein Ersuchen erstattet, Dok. EC-401 i.Bd. 88 I. Als auch dieser Weg auf Widerstand stiess, half sich der Vierjahresplan mit einer Beschlagnahme durch den Oberpräsidenten der Provinz Mark Brandenburg auf Grund des Reichsleistungsgesetzes (gegen Vergütung). Das RFM war an der Beschlagnahme nicht beteiligt.

Hinsichtlich der äusseren Besatzungskosten, die die Niederlande zahlten, erinnere ich mich deutlich einer Unterredung zwischen

Graf Schwerin v. Krosigk und Minister Fischböck, dem Generalkommissar für Wirtschaft und Finanzen beim Reichskommissar Niederlande, Anfang 1942 in Berlin, zu der ich zugezogen wurde. Fischböck erklärte, dass Rost van Tonningen als Vertreter des niederländischen Staates und als Leiter des niederländischen Finanzministeriums dem Reichskommissar eine Zahlung von 50 Millionen Reichsmark monatlich über die laufenden inneren Besatzungskosten hinaus freiwillig zur Verfügung gestellt habe. Der Reichskasse sollten diese Beträge als erste Zahlung ausserer Besatzungskosten zugeführt werden. Graf Schwerin v. Krosigk erwiderte, dass eine Bezahlung ausserer Besatzungskosten bisher von Holland nicht verlangt worden sei und der von ihm vertretenen Besatzungskostenpolitik nicht entspreche. Darauf erklärte Fischböck, der das Gold sozusagen schon in der Tasche hatte - tatsächlich wurde es auch später rückwirkend eingezahlt -, dass Rost van Tonningen die Zahlungen dann als Beitrag zur gemeinsamen Kriegführung gegen den Bolschewismus leisten werde und dass damit der engen Verbundenheit der Niederlande mit dem Deutschen Reich Ausdruck verliehen und im Kampf gegen den Bolschewismus ein Beispiel gesetzt werden solle. In den Niederlanden begann sich in jener Zeit eine starke Geldflüssigkeit bemerkbar zu machen, die es dem niederländischen Finanzministerium ermöglichte, in grossem Umfang Staatsanleihen und Staatspapiere unterzubringen.

Nürnberg, den 25. Juni 1948

Christian Breyhan

Die obenstehende Unterschrift des Herrn Dr. Christian Breyhan, z.Zt. Nürnberg, dessen Persönlichkeit durch den unterzeichneten Rechtsanwalt Stefan Fritsch, Defense Counsel, festgestellt wurde, wird hiermit beglaubigt und von mir bezeugt.

Nürnberg, den 25. Juni 1948

.....

Einblat. Gestalt.

Nr. 4

v. 25.6.48

ZS-482-29

Institut für Zeitgeschichte

ZS-482-30
Aus dem Besitz des RA. Fritsch,

Augsburg. (Vert. Fall VII u. XI)

25.6.48

ZS-482-31

Eidesstattliche Erklärung (4)Institut f. Zeitgeschichte
München
ARCHIV

1386/54

Ich, Dr. jur. Christian B r e y h a n, geboren am 13. Mai 1903 zu Bremen, zuletzt (1945) Ministerialrat im ehem. Reichsfinanzministerium (RFM), wohnhaft Berlin-Wilmersdorf, Wiesbadenerstr. 58a, bin darauf aufmerksam gemacht worden, dass ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklärung abgebe. Ich erkläre an Eidesstatt, dass meine Aussage der Wahrheit entspricht und gemacht wurde, um als Beweismaterial dem Militärgerichtshof IV im Justizpalast Nürnberg, Deutschland, vorgelegt zu werden.

Ich war seit Mai 1934 im RFM beschäftigt. Bald nach Beginn des Krieges wurde ich innerhalb des RFM in die Abteilung V versetzt, zu deren Arbeitsgebiet u. a. die Regelung der finanziellen Beziehungen des Reichs zum Ausland gehörte. Ich war im Winterhalbjahr 1939/1940 einige Monate (bis Mai 1940) als Finanzreferent in Polen (Warschau), anschliessend bis August 1940 in Norwegen (Oslo). Ab September 1940 kam ich zum RFM zurück und es wurde mir das in der Abteilung V RFM neugegründete Referat für die finanziellen Beziehungen zu den europäischen Ländern ausser Frankreich, Italien, Spanien und Portugal und (1941) ausser Russland übertragen. Die sog. eingegliederten Gebiete wurden nicht in der Abteilung V bearbeitet.

Im Zusammenhang mit den Besatzungskosten gewann das mit den besetzten Gebieten bestehende bzw. neu eingerichtete Clearing-System eine besondere Bedeutung. Das System der gegenseitigen Verrechnungskonten, entstanden aus der Devisennot der Krisenjahre nach 1931 zur Verhinderung von Stockungen im Handelsverkehr, wurde während des Krieges ein geeignetes und willkommenes Mittel, die wirtschaftlichen Beziehungen Deutschlands auch zu den besetzten Gebieten aus der Sphäre rein politischer Zwangsmassnahmen herauszuheben. Die der Verrechnung zugänglichen Geschäftskategorien und der Umfang der dem Verrechnungssystem eigentümlichen gegenseitigen Bevorschussung wurden mit den Vertretern der Notenbanken bzw. Clearing-Instituten auch während des Krieges mehr oder weniger abgestimmt. Zuständig für die Regelung und Handhabung des Clearings war das Reichswirtschaftsministerium (Genehmigungsverfahren).

00022 ./.

Das Clearing bot neben den für den regulär ablaufenden Warenverkehr vorgesehenen Zahlungen die Möglichkeit, Unrichtigkeiten und Missbräuche, die bei der Verwendung von Besatzungskosten auftraten, nachträglich auszugleichen. Der RdF hat sich für diese Korrekturen im Interesse der besetzten Länder eingesetzt.

Bei dem Umfang der Mittel, die in Form von Besatzungskosten für Millionen deutscher Besatzungstruppen durch die Hände der Wehrmacht liefen, und bei der jedenfalls zu Anfang des Krieges primitiven, nur der Selbstkontrolle unterliegenden Mittelbewirtschaftung der Wehrmacht in den besetzten Gebieten war es nicht zu vermeiden, dass von Beginn der Besetzung ab Ausgaben aus Besatzungskostenmitteln unterliefen, die nicht dem Bedarf der in dem betreffenden Gebiet eingesetzten Truppen und Verwaltungen dienten. Insbesondere ergaben sich unzulässige Käufe mit Besatzungskostenmitteln aus den engen Beziehungen zu Truppenteilen, die in anderen Gebieten oder im Reich standen. Dazu kamen sehr bald die begehrlichen Wünsche von Interessenten im Reich, die entweder offiziell mit besonderen Vollmachten des Reichswirtschaftsministeriums (siehe Schreiben des RWiMin. vom 9.10.1940, Dok. NG-4013 i.Bd. 88 II) oder sozusagen anonym mit Reichskreditkassenscheinen von dem Besatzungskosten-Kuchen mitessen wollten (die Einlösung der Reichskreditkassenscheine durch die besetzten Länder erfolgte zu Lasten der Besatzungskosten). Die Grundsätze der deutschen Besatzungskostenpolitik (innere Besatzungskosten) wurden den ausführenden Organen erst allmählich bekannt und bewusst. Insbesondere bei Frankreich war zu berücksichtigen, dass sich aus den immerwährenden Besatzungskostenverhandlungen der beiden Wirtschaftsdelegationen eine klare Entscheidung über die Zulässigkeit und den Umfang französischer Transferleistungen nicht erkennbar wurde. Der Erwerb von Wertpapieren und Auslandsbeteiligungen mit Besatzungskostengeldern war Gegenstand von Verhandlungen der beiderseitigen Wirtschaftsdelegationen, wie sich aus dem Bericht Hemmen vom 15.1.1941, Dok. 1986-PS i.Bd. 88 II ergibt. Bezeichnend für die Situation im Bereich Besatzungskosten - Clearing ist auch das Schreiben des OKW vom 6. Nov. 1942 an das Auswärtige Amt, Dok. 1741-PS i.Bd. 88 II, in dem das OKW die bis dahin betriebene Praxis der Besatzungskostenmittelverwendung rechtfertigt.

Es war eine Folge seiner Auffassung von den inneren Besatzungskosten und seines Ordnungswillens, dass der RdF auf dem weiten Feld der sogenannten besatzungsfremden Ausgaben, ohne selbst zuständigkeitshalber eingreifen zu können, Anregungen gab und Beschwerden nachging. Es ist seiner Mitwirkung zu verdanken, wenn das Erstattungsverfahren verhältnismässig früh einwandfrei gehandhabt wurde.

25-482-32

und bereits 1941 das OKW allgemein anordnete, dass alle Ausgaben, welche im besetzten Gebiet für Bedürfnisse der Wehrmacht usw. außerhalb dieses Gebiets entstanden, zu Lasten des Deutschen Reichs über Clearing zu bezahlen seien. Siehe Dokumente ECR-358 und ECR 89 und 104 i.Bd. 88 I. Die Einzahlungen erfolgten mit der vorgeschriebenen Genehmigung des RWiMin. zu Gunsten der besetzten Gebiete auf Grund von periodischen Aufstellungen der Wehrmachtbeschaffungs- u. bewirtschaftungsstellen (Intendanten). So kam es zu laufenden Rückerstattungen in allen besetzten Gebieten von Norwegen bis Griechenland. Dabei wurde auf Drängen des RFM mit grösster Sorgfalt vorgegangen. Ich entsinne mich, dass nach Vorschlag des RFM auch bei den sogenannten Feldpostüberweisungen nach Belgien eine Aufteilung dahin erfolgte, dass die Hälfte im Clearing überwiesen werden sollte. Diese Feldpostüberweisungen, die durch eine Anordnung des OKW allgemein zugelassen waren, erfolgten auf Grund von Heimateinzahlungen (Reichsmark) in Höhe des Wehresoldes, höchstens 100 Reichsmark monatlich. Sie wurden im besetzten Gebiet an den dort stehenden Wehrmichtsangehörigen zunächst voll aus Besatzungskosten ausbezahlt. Siehe Dok. ECR-35, Bericht der Reichskreditkasse Brüssel vom 2.8.1941. Ich kann nicht mehr mit Bestimmtheit angeben, ob diese Feldpostüberweisungen für alle Gebiete zulässig waren und in welchem Masse sie in den anderen Gebieten erstattet wurden. Der Vorschlag des RFM beruhte auf der Überlegung, dass ein erheblicher Teil der Gelder für den Ankauf von Waren verwendet wurde, die an Angehörige des Soldaten in der Heimat ausgeführt wurden.

Die Rückerstattung der besatzungsfremden Ausgaben begründete angesichts des Standes der deutschen Konten gegenüber den Westgebieten zunächst nur ein Guthaben des besetzten Landes, d.h. einen Anspruch auf späteren gütermässigen Ausgleich. Sie trug aber abgesehen davon zur Ordnung der finanziellen Fragen überhaupt bei, indem sie die Wehrmachtintendanten zu einer genaueren Rechenschaft und zu einer Offenlegung gegenüber dem Reichswirtschaftsministerium zwang und so verhinderte, dass unbesehen und in unkontrollierbarem Umfang Besatzungskosten für Ausfuhren nach dem Reich und anderen Ländern benutzt wurden und untertauchten.

Die Mitwirkung des RFM in der Frage der Erstattung von besatzungsfremden Ausgaben hatte nicht zuletzt den Zweck, diese Ausgabenpolitik zu erschweren und der Wehrmacht durch das Erfordernis von Kontrollen und Leistungsübersichten ihre Verantwortlichkeit vor Augen zu führen.

Die in Brüssel am 30.4.1942 durch den deutschen Kommissar bei der belgischen Nationalbank mit Vertretern der Emissionsbank, des

./.

00024

belgischen Verrechnungsinstituten und des belgischen Finanzministeriums vereinbarten Grundsätze, Dok. ECR-106 i. Bd. 88 I, dienten ebenso wie ihre Wiederaufhebung im Herbst desselben Jahres, siehe Berichte des Kommissars vom 1.12.1942 und 5.6.1943, Dok. ECR-132 und 149 i. Bd. 88 I, weniger den sachlichen Fragen der Inanspruchnahme der belgischen Volkswirtschaft (es kam zu einer summenmäßigen Begrenzung der Ausgaben für Schwarzkäufe) als vielmehr der formellen Seite des Problems. Derartige Vereinbarungen ergaben sich aus der Tatsache, dass alle deutsch-belgischen Clearing-Beziehungen und -Ausführungen zwischen der Militärverwaltung ^{und Reichswank} und den belgischen Instanzen grundsätzlich abgesprochen und abgestimmt wurden. Es mussten deshalb formelle Besonderheiten für die Abwicklung solcher Käufe vereinbart werden, in die - wie bei rein politischen Zwecken, Kriegsmateriallieferungen - die belgischen Stellen als Feindpartner keinen genauen Einblick gewinnen sollten oder wollten. Teils handelte es sich hier um einen Austausch von Zahlungen zwischen Clearing-Konto und Besatzungskostenkasse, teils um Verfahrensvereinfachungen, wie bei den sogenannten Globalbeiträgen. Beide hier erwähnten Vereinbarungen betreffen keine sachlichen Änderungen oder zusätzlichen Belastungen, sie sind übrigens dem RFM erst nachträglich und inoffiziell bekannt geworden.

Hinsichtlich des Verrechnungsverkehrs mit Frankreich gab es ähnliche Erwägungen für die Behandlung der Clearing-Unterlagen (Aufteilung, Verwendungszweck). Siehe Bericht Hemmen vom 16.10.1942, Dok. 1741-PS i. Bd. 88 II.

In den Fällen Norwegen und meines Wissens auch Griechenland bestand übrigens zeitweise bis zuletzt ein deutsches Clearing-Guthaben, d.h. hier waren die besatzungsfremden Entnahmen aus Besatzungskosten bereits durch effektive deutsche Warenlieferungen gedeckt.

Eine besondere Modifikation ergab sich im Fall der Niederlande dadurch, dass der Clearing-Verkehr nach der auf Betreiben des Vierjahresplans und des Reichskommissars erfolgten Aufhebung der gegenseitigen Devisenbeschränkungen ersetzt wurde durch freie Reichsmark- bzw. Guldenzahlungen. Das Dokument ECR-175 (Bericht der Reichskreditkasse Amsterdam vom 18.5.1941) bedeutet nichts anderes, als dass die Rückerstattung von besatzungsfremden Gulden-Ausgaben durch Überweisung aus dem Reich und zu Lasten des Reichs der Besatzungskostenkasse des Wehrmachtbefehlshabers Niederlande wieder die Beträge zuführte, die ihr unzulässigerweise entnommen waren.

Was an Waren und Dienstleistungen aus den besetzten Gebieten erworben werden sollte, wurde vom OKW, vom Vierjahresplan und Reichs-

wirtschaftsministerium bestimmt und gesteuert. Der RdF war daran nicht beteiligt. Aber wie er es als seine Aufgabe ansah, darauf zu achten, dass echte Besatzungskosten im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren vom besetzten Land aufgebracht wurden und nicht die Reichskasse belasteten - wie in den Fällen der Reichskreditkassenscheine in Belgien, soweit sie innere Besatzungskosten darstellten, siehe Dok. ECR-32 und 142 i.Bd. 68 I, und der nicht-militärischen Verwaltungskosten in den Niederlanden - so tat er alles, um zu vermeiden, was die Wirkung unrechtmässiger Einnahmen hätte haben können.

Aufs Ganze gesehen spielten die Beträge, die sich aus den Rückerstattungen für besatzungsfremde Ausgaben ergaben, im Vergleich zu den sonstigen deutschen Clearing-Einzahlungen für die Leistungen des Auslandes keine grosse Rolle. Die zunehmende Kriegsbeanspruchung (Auftragsverlagerungen, Arbeiterlohnüberweisungen) und die inflationistisch aufgeblähten Auslandspreise (denen deutsche Festpreise gegenüberstanden) führten bekanntlich seit 1941 zu einem starken einseitigen Anschwellen der deutschen Clearing-Schuld überhaupt. Der RdF, der bei der Führung dieser Wirtschaftspolitik ausgeschaltet blieb, hat aber wiederholt vor einer Überspannung der Clearing-Politik gewarnt und auf die schädlichen Folgen, sowohl in der Frage der deutschen Preise als auch im Hinblick auf die Erhaltung der Lieferwilligkeit der Partner, hingewiesen, so vor allem in einem grundsätzlichen Schreiben an den Vierjahresplan vom 15. Juli 1942 betreffend die zweckmässigere Gestaltung der finanzwirtschaftlichen Beziehungen zu den ausserdeutschen Gebieten.

Nürnberg, den 25. Juni 1948

Christian Breyhan
.....

Die obenstehende Unterschrift des Herrn Dr. Christian Breyhan, z. Zt. Nürnberg, dessen Persönlichkeit durch den unterzeichneten Rechtsanwalt Stefan Fritsch, Defense Counsel, festgestellt wurde, wird hiermit beglaubigt und von mir bezeugt.

Nürnberg, den 25. Juni 1948

.....

Leidest. Erkel.

Nr. 5

v. 25.6.48

~~20-187-35~~

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

Aus dem Besitz des RA. ³⁻⁴⁸²⁻³⁷ Fritsch,

Augsburg. (Vert. Fall VII u. XI)

25-482-38
25.6.48

Eidesstattliche Erklärung (5)

Institut f. Zeitgeschichte
München
ARCHIV

1386/54

Ich, Dr. jur. Christian B r e y h a n, geboren am 13. Mai 1903 zu Bremen, zuletzt (1945) Ministerialrat im ehem. Reichsfinanzministerium (RFM), wohnhaft Berlin-Wilmersdorf, Wiesbadenerstr. 58a, bin darauf aufmerksam gemacht worden, dass ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklärung abgebe. Ich erkläre an Eidesstatt, dass meine Aussage der Wahrheit entspricht und gemacht wurde, um als Beweismaterial dem Militärgerichtshof IV im Justizpalast Nürnberg, Deutschland, vorgelegt zu werden.

Ich war seit Mai 1934 im RFM beschäftigt. Bald nach Beginn des Krieges wurde ich innerhalb des RFM in die Abteilung V versetzt, zu deren Arbeitsgebiet u. a. die Regelung der finanziellen Beziehungen des Reichs zum Ausland gehörte. Ich war im Winterhalbjahr 1939/1940 einige Monate (bis Mai 1940) als Finanzreferent in Polen (Warschau), anschliessend bis August 1940 in Norwegen (Oslo). Ab September 1940 kam ich zum RFM zurück und es wurde mir das in der Abteilung V RFM neugegründete Referat für die finanziellen Beziehungen zu den europäischen Ländern ausser Frankreich, Italien, Spanien und Portugal und (1941) ausser Russland übertragen. Die sog. eingegliederten Gebiete wurde nicht in der Abteilung V bearbeitet.

Trotz seiner abseitigen Stellung im Bereich der Kriegswirtschaft und der Planungen in den besetzten Gebieten hat der RdF bei jeder sich bietenden Gelegenheit den Kampf gegen Unordnung und Unrecht, auch im Interesse der von Deutschland besetzten Gebiete, aufgenommen und geführt. Das tat er nicht nur, soweit er im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit die Möglichkeit hatte, sondern er übernahm es auch, sich persönlich einzusetzen. Es soll in diesem Zusammenhang auf die Vorträge und Besprechungen hingewiesen werden, die der RdF auf Einladung der Militärbefehlshaber in Paris, Brüssel und Kopenhagen vor den militärischen und Verwaltungs-Stäben hielt. Er hat an diesen Brennpunkten des Kriegsbedarfs die oft gering-schätzig behandelten Grundsätze der Sparsamkeit und der Ordnung

00027

nach ihrer wirtschaftlichen und psychologischen Bedeutung aufgedeckt und eindringlich geprägt. Er hat immer wieder um das Verständnis für die im Interesse von Heimat und besetztem Gebiet notwendigen persönlichen Einschränkungen geworben und die Mitwirkung eines jeden einzelnen, besonders aller Verantwortlichen in den besetzten Gebieten, gefordert. Er hat darüber hinaus mit zunehmender Kriegsbeanspruchung sich auch persönlich eingeschaltet, um ihm bekannt gewordene Missbräuche und Unregelmäßigkeiten abstellen oder doch abbremsen zu helfen. In Dänemark wurde noch gegen Ende des Krieges auf seine persönliche Initiative ein besonderer Ausschuss gebildet, der gemeinsam mit den dänischen Stellen die Freispolitik der Wehrmacht und der OT zum Nutzen des Landes Dänemark in vernünftigen Grenzen halten sollte.

Mir ist kein Fall bekannt, in dem etwa der RdF in den von mir in der Abteilung V des RfM bearbeiteten besetzten Gebieten Enteignung oder Raub aus öffentlichem oder privatem Besitz vorgenommen haben sollte. Auch Überführung von industriellen Beteiligungen, Zwangsverkäufe zwecks Überführung in deutsche Hände, Beschlagnahme des Eigentums von Nichtdeutschen in den besetzten Gebieten geschahen nicht auf seine Anordnung. Das Votum des RdF in den Angelegenheiten der besetzten Gebiete spielte keine entscheidende Rolle. Es wurden immer wieder wirtschaftliche Aktionen bekannt, die auch ihre finanzielle Seite hatten, aber nicht nur ohne Beteiligung, sondern auch ohne Kenntnis des RdF in den besetzten Gebieten vor sich gingen. Oft wurde der RdF vor vollendete Tatsachen gestellt oder durch Entscheidungen der obersten Wirtschaftsführung in seinen Belangen als Verwalter der Reichseinnahmen und -Ausgaben wie von ungefähr betroffen. Wo er Unordnung antraf, hat er ein offenes Wort nicht gescheut und versucht, zur Ordnung und Besserung beizutragen.

Ich kenne den früheren Reichsminister der Finanzen Graf Schwerin v. Krosigk persönlich seit meiner Einberufung ins Reichsfinanzministerium im Mai 1934.

Ich muss einfügen, dass ich von Sommer 1935 bis Herbst 1939 im Büro des Staatssekretärs und als Ausbildungsreferent für die gesamte Reichsfinanzverwaltung im RfM tätig war. Ich bin dadurch

mit sehr vielen leitenden und untergeordneten Beamten und Angestellten der Reichsfinanzverwaltung zusammen gekommen.

Graf Schwerin v. Krosigk genoss als Minister und als Mensch ein besonders hohes Ansehen in der ganzen Verwaltung: Er galt als Fachmann, der alle Rangstufen des höheren Beamten durchlaufen und dadurch seine Bewährung bewiesen hatte; er galt als Beamter im traditionellen deutschen Sinne mit den für die Beschäftigung in finanziellen Dingen wesentlichen Vorstellungen von Recht, Ordnung, Einfachheit und Sauberkeit; er galt endlich als ein Minister ohne Parteibuch, der bei seinen Mitarbeitern und Beamten auf Charakter und Leistung sah.

Gerade was die Stellung zur NSDAP und ihrer Parteidoktrin betraf, war er für viele Angehörige der Verwaltung, die der Partei fernstanden, Rückhalt und Vorbild.

Auf einer Tagung der Personalreferenten aller Oberfinanzpräsidien aus dem Reich, die einige Zeit vor dem Krieg 1939 in der Finanzakademie in Berlin stattfand, hielt er vor den durchweg aus Parteigenossen bestehenden Personalreferenten eine Ansprache über die Grundsätze der Beamtenbetreuung. Darin sagte er u.a.: "Mir ist der Beamte, der mit den Problemen von Partei und Staat ringt, zehnmal lieber als derjenige, dem der Nationalsozialismus wie Öl hinuntergeht." Dieses Wort sprach sich binnen kurzem herum und wurde in der Verwaltung bekannt.

Weite Kreise der Beamtenschaft wussten, dass der Minister kirchlich positiv eingestellt war und sich öffentlich und freimütig zu der von der Partei bedrängten Evangelischen Kirche bekannte. Er hat sich öfter für Beamte eingesetzt, die wegen ihrer kirchlichen Betätigung oder aus anderen parteipolitischen Gründen Schwierigkeiten hatten.

Ich war während des Krieges in der Abteilung V des RFM der Mittelsmann für die Korrespondenz und Verbindung der Angehörigen der Reichsfinanzverwaltung, die in den besetzten Gebieten eingesetzt waren, zum RFM. Sie waren den Wachhabern in den besetzten Gebieten unterstellt und hatten offiziell keine Befugnis, mit dem RFM Verbindung zu halten. Auf vielen Besprechungen und Reisen und bei persönlichen Vorträgen vor dem Minister, zu denen ich regelmässig zugezogen wurde, habe ich Gelegenheit gehabt zu beobachten, wie die dienstlichen und persönlichen Eigenschaften und Anschauungen des Ministers Haltung und Entscheidung dieser Beamten und nicht zuletzt ihre Lebensführung im besetzten Land beeinflussten.

Rechtlichkeit und Masshalten und menschliche Toleranz in den Beziehungen zu den besetzten Gebieten entsprachen den ausgesprochenen Weisungen des RdF.

Eine der ersten Massnahmen des RFM nach Gründung meines Referats war die Übermittlung eines Auszuges der Haager Landkriegsordnung (3.Abschnitt) an alle Finanzreferenten in den besetzten Gebieten.

Wenn es richtig ist, dass Persönlichkeiten wie die Reichsminister viel tun konnten, um die weitgehenden und übersteigerten Forderungen, Grundsätze und Methoden der höchsten politischen Führung und der NSDAP aufzufangen und einzudämmen, so gilt - nach dem, was ich weiss und erfahren habe - jedenfalls für Graf Schwerin v. Krosigk, dass er in diesem Sinne gestrebt und gewirkt hat.

Nürnberg, den 25.Juni 1948

Dr. Christian Breyhan
.....

Die obenstehende Unterschrift des Herrn Dr. Christian Breyhan, z.Zt. Nürnberg, dessen Persönlichkeit durch den unterzeichneten Rechtsanwalt Stefan Fritsch, Defense Counsel, festgestellt wurde, wird hiermit beglaubigt und von mir bezeugt.

Nürnberg, den 25.Juni 1948

.....

Institut für Zeitgeschichte

Geidensh. Katal.

Mr. 6

0. 25. 6. 48

25 401-42

Institut für Zeitgeschichte

• Aus dem Besitz des RA. Fritsch,

Augsburg. (Vert. Fall VII u. XI)

Eidesstattliche Erklärung (6)

Institut Zeitgeschichte
München
ARCHIV
1386/54

Ich, Dr. jur. Christian B r e y h a n, geboren am 13. Mai 1903 zu Bremen, zuletzt (1945) Ministerialrat im ehem. Reichsfinanzministerium (RFM), wohnhaft Berlin-Wilmersdorf, Wiesbadenerstr. 58a, bin darauf aufmerksam gemacht worden, dass ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklärung abgebe. Ich erkläre an Eidesstatt, dass meine Aussage der Wahrheit entspricht und gemacht wurde, um als Beweismaterial dem Militärgerichtshof IV im Justizpalast Nürnberg, Deutschland, vorgelegt zu werden.

Ich war seit Mai 1934 im RFM beschäftigt. Bald nach Beginn des Krieges wurde ich innerhalb des RFM in die Abteilung V versetzt, zu deren Arbeitsgebiet u.a. die Regelung der finanziellen Beziehungen des Reichs zum Ausland gehörte. Ich war im Winterhalbjahr 1939/1940 einige Monate (bis Mai 1940) als Finanzreferent in Polen (Warschau), anschliessend bis August 1940 in Norwegen (Oslo). Ab September 1940 kam ich zum RFM zurück und es wurde mir das in der Abteilung V RFM neugegründete Referat für die finanziellen Beziehungen zu den europäischen Ländern ausser Frankreich, Italien, Spanien und Portugal und (1941) ausser Russland übertragen. Die sog. eingegliederten Gebiete wurden nicht in der Abteilung V bearbeitet.

~~1.)~~

Die Ausschaltung eigener Zuständigkeiten des RdF zeigte sich schon bei der Besetzung Polens in dem Erlass des Führers vom 12. Oktober 1939 über die Einsetzung eines Generalgouverneurs für die besetzten polnischen Gebiete. Dem Genralgouverneur, der dem Führer unterstand, wurden darin sämtliche Verwaltungszweige zugewiesen. Ausser ihm konnten der Ministerrat für die Reichsverteidigung und der Vierjahresplan durch Verordnung Recht setzen. Der Reichsminister des Innern wurde ausdrücklich zur Zentralstelle für die besetzten polnischen Gebiete erklärt und zum Erlass von Durchführungsverordnungen ermächtigt. Nach § 7 des Erlasses stellte der Generalgouverneur den Haushaltsplan des Generalgouvernements auf, der der Genehmigung des RdF bedurfte. Diese Genehmigung war die einzige Zuständigkeit des RdF hinsichtlich

./.

des Generalgouvernements, wenn man von der Betreuung des Zollgrenzschutzes absieht. Das Recht des RdF betraf nur die Aufstellung des Haushalts, nicht die Überwachung, die Ausführung, die Rechnungslegung, den Rechnungsabschluss und die Rechnungsprüfung. Diese Dinge lagen ausschliesslich bei dem Generalgouverneur und seinem eigens eingerichteten Rechnungshof.

Der RdF hatte zwar eine Einflussmöglichkeit auf die wirtschaftliche Beanspruchung des Generalgouvernements durch Haushaltseinnahmen und -Ausgaben, aber die durch die Wirtschaftspolitik des Generalgouverneurs und des Vierjahresplans verursachten Massnahmen vollzogen sich ausserhalb der Sphäre des Staatshaushalts des Generalgouvernements. Der RdF hatte hier keinerlei Initiative, Einfluss oder Mitwirkung. Sie wurden von den Wirtschaftsstellen im Reich unmittelbar veranlasst. Dagegen hat der RdF in rein finanzpolitischen Fragen versucht und vermocht, über den Staatshaushalt seinen Einfluss in der Richtung vernünftiger, sparsamer und sauberer Finanzgebarung geltend zu machen. Die Verwaltung der Ausgaben und Einnahmen des Haushalts wusste der Minister bei den früher im Bereich des RFM tätig gewesenen Beamten in guten Händen. So ging die Steuerbelastung der polnischen Bevölkerung nie über die Kriegssteuerbelastung des deutschen Volkes hinaus, sondern lag durchweg darunter. Der RdF verurteilte persönlich und durch seine Referenten aufs schärfste die Überheblichkeit und Verschwendung, mit der viele Verwaltungsstellen im Generalgouvernement die durch Göring, Frank, Himmler, Ley und andere ausgegebenen Parolen von der "Herrenraase" in übersteigerte, aufreizende und oft eigennützige Geldausgaben umzusetzen sich bemühten.

Das Generalgouvernement hatte nach Völkerrecht die durch die militärische und administrative Besatzung entstehenden Kosten zu tragen. Das geschah durch Zahlung fester jährlicher Beträge, die wegen der besonderen Stellung des polnischen Gebiets als eines "Nebenlandes" die Bezeichnung "Wehrbeitrag" erhielten. Auch bei den Erörterungen über diesen Wehrbeitrag enthielt sich der RdF völlig jener rigorosen Politik, die den von Göring und Himmler unmittelbar betriebenen und zum Teil jedenfalls inspirierten wirtschaftlichen Sektor auszeichnete. Die ab 1940 als Wehrbeitrag vereinbarten Beiträge entsprachen auch nicht entfernt den wirklichen Ausgaben der Besatzungstruppen im Land, d.h. den inneren Besatzungskosten, oder etwa den früher auf die polnische Wehrmacht entfallenden anteiligen Ausgaben des polnischen Staatshaushalts. Sie konnten aus den ordentlichen Haushaltseinnahmen des Generalgouvernements ohne besondere Anstrengungen aufgebracht werden.

Der Hauptteil der inneren Besatzungskosten wurde über entsprechende Guthaben und Forderungen der polnischen Emissionsbank (Clearing, Reichsschatzanweisungen) zu Lasten des Reichs genommen.

Der RdF unterstützte, soweit es aus dem Reich möglich war, alles was die Lage im Generalgouvernement erträglicher machen konnte. So weiss ich, dass der dem RdF unterstellte Zollgrenzschutz und die Zollbeamten an der Grenze des Reichs zum Generalgouvernement nicht nur die Zollbelange des Reichs und die reichsdeutschen Ein- und Ausfuhrverbote wahrnahmen, sondern zugleich auch für die zum Schutz und zur Ordnung des polnischen Gebiets eingeführten Zoll- und Ausfuhrverbotsmassnahmen des Generalgouvernements vom RdF zur Verfügung gestellt wurden.

Nürnberg, den 25. Juni 1948

Dr. Christian Breyhan
.....

Die obenstehende Unterschrift des Herrn Dr. Christian Breyhan, z. Zt. Nürnberg, dessen Persönlichkeit durch den unterzeichneten Rechtsanwalt Stefan Fritsch, Defense Counsel, festgestellt wurde, wird hiermit beglaubigt und von mir bezeugt.

Nürnberg, den 25. Juni 1948

.....

Dubletten
(Durchschriften)

29.12.

ZS-482-47

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

ZS-482-48
Aus dem Besitz des RA. Fritsch,

Augsburg. (Vert. Fall VII u. XI)

Eidesstattliche Erklärung (1)

Kpl.

Ich, Dr. jur. Christian B r e y h a n, geboren am 13. Mai 1903 zu Bremen, zuletzt (1945) Ministerialrat im ehem. Reichsfinanzministerium (RFM), wohnhaft Berlin-Wilmersdorf, Wiesbadenerstr. 58a, bin darauf aufmerksam gemacht worden, dass ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklärung abgebe. Ich erkläre an Eidesstatt, dass meine Aussage der Wahrheit entspricht und gemacht wurde, um als Beweismaterial dem Militärgerichtshof IV im Justizpalast Nürnberg, Deutschland, vorgelegt zu werden.

Ich war seit Mai 1934 im RFM beschäftigt. Bald nach Beginn des Krieges wurde ich innerhalb des RFM in die Abteilung V versetzt, zu deren Arbeitsgebiet u.a. die Regelung der finanziellen Beziehungen des Reichs zum Ausland gehörte. Ich war im Winterhalbjahr 1939/1940 einige Monate (bis Mai 1940) als Finanzreferent in Polen (Warschau), anschliessend bis August 1940 in Norwegen (Oslo). Ab September 1940 kam ich zum RFM zurück und es wurde mir das in der Abteilung V RFM neugegründete Referat für die finanziellen Beziehungen zu den europäischen Ländern ausser Frankreich, Italien, Spanien und Portugal und (1941) ausser Russland übertragen. Die sog. eingegliederten Gebiete wurden nicht in der Abteilung V bearbeitet.

Das Dokument WG-4060 (Bd. 88 I) betrifft den laufenden Kostenbeitrag des Protektorats Böhmen und Mähren. Die rechtliche Grundlage dieses Beitrages ergibt sich aus der staatsrechtlichen Gestaltung des Protektorats, die bereits im Erlass des Führers vom 16.3.1939 festgelegt war. Nach diesem Erlass gehörte das Protektorat zwar zum Gebiet des Grossdeutschen Reichs, blieb aber ein Land mit selbständiger Regierung und Verwaltung unter der Oberaufsicht eines besonders eingesetzten Vertreters des Deutschen Reichs, des Reichsprotectors. Der RdF war bei der Gründung des Protektorats meines Wissens überhaupt nicht beteiligt worden, obgleich der Gründungserlass auch eine finanzwirtschaftliche Bestimmung, nämlich die Einbeziehung des Protektoratsgebiets in das deutsche Zollgebiet, enthielt. Diese Nichtbeteiligung entsprach der grundsätzlichen Ausschaltung des RdF von allen politischen Entscheidungen der Führung. In diesem Fall war infolgedessen auf finanzwirtschaftlichem Gebiete auch nichts vorbereitet. Der Führererlass kam so überraschend, dass

einige Tage darauf durch eine Verordnung bestimmt werden musste, dass die Zollgrenze zwischen dem Deutschen Reich und dem Protektorat und die bisherige Zollgesetzgebung vorläufig bestehen blieben. Erst 1 1/2 Jahre später kam es zur gesetzlichen Aufhebung der Zollgrenze und folgerichtig zur Übernahme der Zollgesetzgebung und Zollverwaltung durch das Reich.

Das Reich übernahm verschiedene Aufgaben in eigene Regie, so die aussenpolitische Vertretung und den militärischen Schutz des Protektorats. Es konnte nach dem Erlass auch andere Verwaltungen an sich ziehen und Reichsgesetze mit unmittelbarer Geltung für das Protektoratsgebiet erlassen. Das geschah z.B. in späteren Jahren mit der Zoll- und Verbrauchsteuergesetzgebung und mit der Kriegsschädengesetzgebung. Dagegen blieb die Finanzhoheit (Finanzministerium und Finanzverwaltung, Finanzgesetzgebung) mit Ausnahme der Zoll- und Verbrauchsteuerhoheit (seit Oktober 1940) dem Protektorat immer erhalten. Es war eine selbstverständliche Folge dieser Konstruktion, dass das Reich durch den RdF wie mit anderen finanzwirtschaftlich selbständigen Gebietskörperschaften auch mit dem Protektorat eine Regelung der finanziellen Beziehungen nach Art eines Finanzausgleichs herstellen musste. Man nannte den Beitrag des Protektorats, mit dem die Übernahme von Protektoratsaufgaben durch das Reich abgegolten werden sollte, "Matrikularbeitrag" in Anlehnung an die Terminologie im Bismarck'schen Bundesstaat. Dass es erst im Kriege, nämlich rückwirkend ab 1940, zur Festsetzung des Beitrags kam, ist ein zeitlicher Zufall und dadurch bedingt, dass die Gewaltenteilung nicht gleich von Anfang an fest umrissen war und die finanziellen Auswirkungen sich nicht sofort übersehen liessen. Bei Betrachtung der Höhe des Matrikularbeitrages muss berücksichtigt werden, dass das Protektorat durch den Anschluss an die deutsche Kriegswirtschaft erhebliche Vorteile hatte, Vorteile, die sich in dem intakt gebliebenen Zustand der Industrie und in dem heutigen Wirtschaftsstatus widerspiegeln.

Wie sich aus dem Dokument NG-4060 auch ergibt, wurde die Gesetzgebung auf dem Gebiet der Besitz- und Verkehrssteuern im Protektorat (mit gewissen Übergangervergünstigungen insbes. bei der Gewinnbesteuerung) allmählich an die des Reichs angeglichen. Die Angleichung erfolgte auf Grund enger Zusammenarbeit zwischen dem Beraterstab der Behörde des Reichsprotectors und dem tschechischen Finanzministerium durch eigene gesetzgeberische und administrative Massnahmen der Protektoratsregierung. Sie diente nicht nur einer Verbesserung des Steuerrechts, sondern war auch die notwendige Folge der wirtschaftlichen und devisenmässigen Einbeziehung des

Protectoratsgebiets. Auch hinsichtlich des Protectorats war jeder unmittelbare Verkehr des RFM mit den korrespondierenden Beamten der Aufsichtsverwaltung des Reichsprotectors verpönt. Eine gewisse Einflussnahme des RFM war aber auch hier möglich und nützlich durch die persönlichen Beziehungen zu den aus der Reichsfinanzverwaltung stammenden Sachbearbeitern.

Nürnberg, den 25. Juni 1948

Christian Breyhan
.....

Die obenstehende Unterschrift des Herrn Dr. Christian Breyhan, z.Zt. Nürnberg, dessen Persönlichkeit durch den unterzeichneten Rechtsanwalt Stefan Fritsch, Defense Counsel, festgestellt wurde, wird hiermit beglaubigt und von mir bezeugt.

Nürnberg, den 25. Juni 1948

.....

25-482-52
Aus dem Besitz des RA. Fritsch,

Augsburg. (Vert. Fall VII u. XI)

Eidesstattliche Erklärung (2)

Ich, Dr. jur. Christian B r e y h a n, geboren am 13. Mai 1903 zu Bremen, zuletzt (1945) Ministerialrat im ehem. Reichsfinanzministerium (RFM), wohnhaft Berlin-Wilmersdorf, Wiesbadenerstr. 58a, bin darauf aufmerksam gemacht worden, dass ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklärung abgebe. Ich erkläre an Eidesstatt, dass meine Aussage der Wahrheit entspricht und gemacht wurde, um als Beweismaterial dem Militärgerichtshof IV im Justizpalast Nürnberg, Deutschland, vorgelegt zu werden.

Ich war seit Mai 1934 im RFM beschäftigt. Bald nach Beginn des Krieges wurde ich innerhalb des RFM in die Abteilung V versetzt, zu deren Arbeitsgebiet u.a. die Regelung der finanziellen Beziehungen des Reichs zum Ausland gehörte. Ich war im Winterhalbjahr 1939/1940 einige Monate (bis Mai 1940) als Finanzreferent in Polen (Warschau), anschliessend bis August 1940 in Norwegen (Oslo). Ab September 1940 kam ich zum RFM zurück und es wurde mir das in der Abteilung V RFM neugegründete Referat für die finanziellen Beziehungen zu den europäischen Ländern ausser Frankreich, Italien, Spanien und Portugal und (1941) ausser Russland übertragen. Die sog. eingegliederten Gebiete wurden nicht in der Abteilung V bearbeitet.

Die Notwendigkeiten des Krieges, insbesondere die Bewirtschaftung der Produktions- und Konsumgüter und die damit verbundene Verknappung und Hortung führten in fast allen Ländern mehr oder weniger zu der Erscheinung, die als "Schwarzer Markt" bezeichnet wird: d. i. der Ankauf kontingentierter Güter ausserhalb der Kontingente, der, in der Regel von vornherein mit einem Preisaufschlag verbunden, in kurzer Zeit zu einer Störung der Bewirtschaftung und zu weiteren Verknappung und Preissteigerung führt.

Die Entwicklung des Schwarzmarkts in den besetzten Gebieten wurde im besonderen durch zwei Momente gekennzeichnet: erstens durch die Kaufkraft, die aus der Versorgung der Besatzungstruppe und Besatzungsverwaltung im Land zusätzlich entstand, zweitens durch das Bestreben der einheimischen Bevölkerung und Wirtschaft, dem

Ordnungswillen der Besatzungsmacht aus teils eigennützigen, teils politisch-nationalen Motiven entgegenzuarbeiten. Der Publizist Michal Sheldon schreibt dazu in einem Artikel für den britischen "Labour Press Service" über die heutige Wirtschaftslage in Belgien wörtlich:

✓
den
"Belgien kam von allen kriegführenden Ländern Europas am besten davon. Und selbst die von Belgiern eingeschlagene Widerstandspolitik gegenüber der deutschen Besetzung war für die Wirtschaft des Landes äusserst wertvoll; sie bestand hauptsächlich darin, die Eindringlinge zu überlisten.

Ein riesiger Schwarzer Markt wurde errichtet, dessen Zweck es war, das Volk zu ernähren und zu verhüten, dass von den Deutschen Nahrungsmittel fortgeschafft würden. Diese Politik war äusserst erfolgreich, ebenso wie die Politik des Schutzes der Verbrauchsgüterindustrie, durch die verhütet wurde, dass die Arbeitskräfte in der Rüstungsindustrie eingesetzt oder nach Deutschland verschickt wurden."

(Zitiert aus "Der Sozialdemokrat", Berlin, 7.1.1948)

Der Schwarze Markt war in keinem Gebiet zu umgehen, er umschloss je länger je mehr einen Teil der volkswirtschaftlichen "Hilfsquellen des Landes". Dass dadurch die Aufgabe, die Inanspruchnahme des Landes nach dem billigerweise Zumutbaren zu begrenzen, erschwert wurde, ist klar, denn diese setzte ja - für jede ordentliche Verwaltung - die Aufstellung und Einhaltung einer zuverlässigen Güter- und Leistungsbilanz voraus.

Ich kann aus eigener Beobachtung und jahrelanger Beschäftigung mit den damit zusammenhängenden Fragen bestätigen, dass bereits von Anfang an nicht nur durch die Ankäufe der Wehrmachtstellen, sondern auch durch die Privatkäufe der Soldaten überall ein allmähliches Abdrängen der zum Teil grossen Gütervorräte in den besetzten Gebieten in die Gefilde des Schwarzen Marktes erfolgte. Man braucht sich nur vorzustellen, dass offiziell durch die Hände von Millionen deutscher Soldaten und einer Unzahl von Angehörigen des Wehrmachtgefolges (z.B. OT) monatlich ein Wehrgeld usw. von mindestens 30 Reichsmark und der gleiche Betrag als sogenannte Feldpostüberweisung in Landeswährung oder Reichskreditkassenscheine liefen. Den von der Heimat in der Vorkriegszeit her schon beengten deutschen Landsler interessierte naturgemäss die (bewirtschaftete) Mangelware, d.h. zusätzliche Nahrungs- und Genussmittel für sich persönlich und Textilien, Lederwaren usw. für daheim. Aber auch der nicht auf persönliche Bedürfnisse entfallende Teil der Besatzungskosten ging zu einem bedeutenden Teil in den Schwarzen Markt. Es wurden zunehmend Preissteigerungen in Kauf genommen. In Gebieten wie Polen und vor allem Griechenland waren die für

Kontingente vereinbarten Festpreise nicht mehr die Regel.

Diese allgemeine Situation und die darin liegenden Größenanordnungen (man kann die aus Besatzungskosten finanzierten persönlichen Bezüge in den Westgebieten auf 8 bis 10 Milliarden Reichsmark schätzen) muss man berücksichtigen, wenn man Aktionen wie die sogenannte Veltjens-Aktion in ihrer geldlichen oder gar gütermässigen Bedeutung beurteilen will. Im Juli 1942 hatte der RdF in einem Schreiben an den Beauftragten des Vierjahresplans (und die anderen Ressorts) die Notwendigkeiten einer wirksamen Bekämpfung des Schwarzen Marktes und der durch ihn bedingten Schädigung der Reichsinteressen auch unter dem Gesichtspunkt der Finanzen des Reichs behandelt. Zu jener Zeit lief in den Westgebieten die Veltjens-Aktion an, durch die eine Neuordnung und ein Zusammenschluss in der Erfassung der Vorräte und Produkte der besetzten Gebiete eingeleitet werden sollte. Es handelte sich bei der Aktion um den Ankauf von Gütern, die für den immer dringenderen Bedarf der Kriegsproduktion und für die Notmassnahmen zu Gunsten ausgebombter Großstädte im Reich bestimmt waren. Sie war eine persönliche Schöpfung Görings und wurde von ihm bis ins Einzelne gesteuert, aber die Militärbefehlshaber waren unterrichtet und versprachen sich eine Besserung aus der Zusammenfassung der Käufe an einer Stelle. Die Käufe wurden in Belgien im deutsch-belgischen Verrechnungsverkehr bezahlt. Über die Finanzierung in Frankreich (aus Besatzungskosten gegen Rückerstattung in Reichsmark an den Wehrmachthaushalt durch den Sonderbeauftragten) bin ich im einzelnen nicht unterrichtet. Die Verfügung über die erforderlichen Franken lag bei dem leitenden Intendanten in Frankreich bzw. beim OKW. Das Reich musste, nachdem sich herausstellte, dass die in Frankreich und Belgien zu vielfach gestiegenen Preisen erworbenen Güter nicht mit dem Einkaufspreis im Reich abgesetzt werden konnten, zu seinen Lasten Zuschüsse zur Verbilligung gegenüber den deutschen Abnehmern zahlen. Anlässlich dieser Mittelzuweisung in Form nachträglicher Zuschüsse wies der RdF erneut und immer wieder auf die wirtschaftlichen und finanziellen Nachteile der Aktion hin, besonders als sich herausstellte, dass auch viele für den echten Kriegsbedarf unnötige Dinge gekauft wurden und die Überführung und Verteilung der Güter im Reich Mängel aufwies. Jedenfalls führten die einkringlichen Vorstellungen der Militärbefehlshaber und die Stellungnahme des RdF offenbar dazu, dass Reichsmarschall Göring im Februar 1943 diese offiziellen Schwarzkauf-Aktionen durch besonderen Erlass einstellte.

Die von Göring betriebene Politik der Ausnutzung der besetzten Gebiete wirkte sich auch, wie bereits erwähnt, über die durch ihn veranlassten oder beeinflussten Bestimmungen betreffend den Wehrsold, die Feldpostüberweisungen, die Paket- und Päckchenversendung und die Mitnahme von Waren aus den besetzten Gebieten in verhängnisvoller Weise aus. Die Bestimmungen sahen zwar gewisse Begrenzungen vor, die von oben diktierte Tendenz weitherzigster Kauf- und Mitnahmemöglichkeiten war aber allgemein bekannt. Die Wehrmachtführung (OKW) versuchte die einschränkenden Bestimmungen, in späterer Zeit, besonders auf Druck der Militärbefehlshaber, mindestens aufrechtzuerhalten und zu verteidigen, musste aber immer wieder erleben, dass in ihren eigenen Reihen kein nachhaltiger Rückhalt oder Widerstand zu finden war. Der RdF hat von Anfang an - in steigendem Mass - gegen diese Politik bei der Wehrmacht angekämpft in der Erkenntnis, dass sie - beim Einzelnen wenig beachtlich, im Ganzen aber von erdrückender Auswirkung - schwere Schäden in Wirtschaft und Finanzen der besetzten Gebiete herbeiführen musste. Ich bin Zeuge verschiedener Gespräche des RdF mit General Reinecke vom OKW, mit Militärbefehlshaber von Falkenhausen und anderen Persönlichkeiten gewesen, in denen er seine Sorgen auf diesem Gebiet der Wehrmachtfiananzierung Ausdruck verlieh. Er, dem sicherlich die Fürsorge um den einzelnen Soldaten, der in Feindesland stand, im besonderen Mass am Herzen lag, musste sehen, wie die Aufkauf- und Ausverkaufspolitik in den besetzten Gebieten die Preise hoch und die Waren in den Schwarzen Markt trieb und sich - die bekannte Schraube ohne Ende - über die gleichlaufende Entwertung des Wehresoldes wieder gegen den Einzelnen selbst auswirkte. Mündliche und schriftliche Berichte, Gespräche und Besuche waren ihm ein Anlass, auch auf die psychologischen Gefahren dieser Ausverkauferscheinungen für die Einstellung der einheimischen Bevölkerung hinzuweisen.

Der RdF stellte die Zollbeamten im Wege der Amtshilfe auch für die Kontrolle der weitgehenden Kauf- und Ausfuhrverbote der Militärbefehlshaber zur Verfügung. Ich erinnere mich sehr scharfer Schreiben Görings an den RdF, in denen er drastische Massnahmen gegen Zollbeamte, die ihre Pflicht taten, androhte, - meist resultierend aus Einzelfällen, in denen der Betroffene über besonders gute Beziehungen nach oben verfügte.

An den Grenzen der besetzten Gebiete gab es auf diese Weise dauernd Zwischenfälle, die zu Auseinandersetzungen, Beschwerden und Strafverfahren führten. Die Zollbeamten der Reichsfinanzverwaltung waren wegen ihrer Zuverlässigkeit und Unbestechlichkeit bekannt

und - von gewissen Kreisen - gefürchtet. Sie waren im Geist von Recht und Gesetz erzogen. Ich erinnere mich einer Rückreise des Ministers aus Dänemark im Kraftwagen 1941. Der diensttuende Zollbeamte (etwa im Rang eines Amtmanns) empfing den Minister an der Grenze, erstattete Bericht und legte dem Minister - wie es bei jedem Reisenden vorgeschrieben war - die Fragen nach verzollbarem oder ausfuhrbeschränktem Gut vor.

Zuständig für die Bestimmungen über Auszahlung des Wehrsolds in der Fremdwährung, über die Mitnahme und Versendung von Waren durch Wehrmachtangehörige war das OKW. Die Auszahlung des Wehrsolds aus Besatzungskosten war an sich das übliche; das Heimatgehalt rechnete nicht dazu, nur ein Teil, höchstens 100 Reichsmark monatlich, war zur Auszahlung im besetzten Gebiet zugelassen (Feldpostüberweisungen). Ob die den Soldaten zur Verfügung gestellten Mittel aus Wehrsold oder Gehaltsüberweisung aufgezogen wurden, war eine technische Frage, die Höhe des Transferbetrages war nach den Grundsätzen des Zumutbaren festzusetzen. Das RFM hat wiederholt in Schreiben und Besprechungen angeregt, die Feldpostüberweisungen im Interesse der Versorgung der besetzten Gebiete ganz abzuschaffen, es hat sich zeitweilig sogar für eine Beschränkung der Wehrsoldauszahlung in fremder Währung ausgesprochen. Ich weiss, dass ich selbst Schreiben derartigen Inhalts entworfen habe.

Ein ausschlaggebender Faktor des Schwarzmarkts waren die Reichskreditkassenscheine. Durch ihre Ausgabe und Einfuhr wurde der Schwarze Markt in besonderem Masse gespeist. Die Reichskreditkassenscheine waren "die schnellen Truppen der Reichsbank". Sie wurden jeweils zu Beginn der Besetzung durch besondere Reichskreditkassen an die Wehrmachtformationen ausgegeben, um den ersten Bedarf der vorgehenden und besetzenden Truppe an persönlichen und sächlichen Ausgaben zu decken.

Die Ausgabe von Reichskreditkassenscheinen durch Stellen in den besetzten Gebieten wurde fast überall sehr bald eingestellt (in Frankreich z.B. Oktober 1940), weil das besetzte Gebiet den Besatzungskostenbedarf in Landeswährung zur Verfügung stellte. Trotzdem wurden bei den Abrechnungen über die Besatzungskosten in den späteren Jahren laufend Beträge an Reichskreditkassenscheinen präsentiert, die zu beträchtlicher Höhe anliefen, aber nur zum kleinsten Teil in dem besetzten Gebiet ursprünglich zur Ausgabe gelangt waren. In Frankreich fielen 1943 monatlich für 100 Millionen Reichsmark Reichskreditkassenscheine an. Es kamen Fälle vor, dass deutsche Wehrmachtstellen, denen durch einschränkende Kon-

ES-482-58
trollen des Intendanten auf Grund der seit etwa Ende 1941 herausgegebenen OKW-Erlasse betreffend die Steuerung von Besatzungskosten die offiziellen Zuteilungen beschnitten wurden, ins Reich führen, um mit Millionenbeträgen dort erworbener Reichskreditkassenscheine zurückzukehren, mit denen sie dann, der verantwortlichen Aufsicht des Militärbefehlshabers entzogen, eigenmächtig weiter arbeiteten. Es ist dem Sachbearbeiter des RFM nie recht gelungen, die Quellen aufzudecken, aus denen solche Massenbeträge ins Reich flossen. Das RFM hatte kein Verfügungsrecht über Reichskreditkassenscheine. Die Überschwemmung mit Reichskreditkassenscheinen nahm solchen Umfang an (besonders in den Westgebieten), dass die Militärbefehlshaber dazu übergingen, die Reichskreditkassenscheine praktisch ausser Kurs zu setzen, indem sie Einschränkungen bzw. Verbote und Kontrollen für den Umtausch durch die Notenbank verfügten und der Bevölkerung entsprechend bekanntgaben. So in Jugoslawien, Belgien und Frankreich. Der RdF hat diese Politik der Militärbefehlshaber nicht nur unterstützt, sondern ist trotz mancher Bedenken banktechnischer Art für eine völlige Ausserkraftsetzung der Reichskreditkassenscheine in den betreffenden Gebieten eingetreten. Ich weiss, dass in einer Ressort-sitzung, in der der Militärbefehlshaber Frankreich den Aufruf der Reichskreditkassenschein-Währung für Frankreich beantragte, Ministerialdirigent Litter als zuständiger Sachbearbeiter und Vertreter des RFM für die Ausserkraftsetzung in Frankreich eintrat, - soweit ich mich erinnere, als einziges Ressort. Die Wirtschaftsressorts waren für Beibehaltung wenigstens gewisser Notausgänge. Der Vertreter des OKW erklärte schliesslich offen, dass es psychologisch nicht vertretbar sei, den aus dem Osten eintreffenden oder rückkehrenden Soldaten die Verwertung ihrer im Osten erworbenen Reichskreditkassenscheine im bessergestellten Westen zu verbauen. Die Militärbefehlshaber halfen sich mit der "praktischen Ausserkurssetzung" nicht zuletzt dank der Rückendeckung, die sie gerade auch beim RdF wussten.

Nürnberg, den 25. Juni 1948

Christian Breyhan
.....

Die obenstehende Unterschrift des Herrn Dr. Christian Breyhan, z. Zt. Nürnberg, dessen Persönlichkeit durch den unterzeichneten Rechtsanwalt Stefan Fritsch, Defense Counsel, festgestellt wurde, wird hiermit beglaubigt und von mir bezeugt.

Nürnberg, den 25. Juni 1948

.....
00009

ZS-482-59
Aus dem Besitz des RA. Fritsch,

Augsburg. (Vert. Fall VII u. XI)

Ich, Dr. jur. Christian B r e y h a n, geboren am 13. Mai 1903 zu Bremen, zuletzt (1945) Ministerialrat im ehem. Reichsfinanzministerium (RFM), wohnhaft Berlin-Wilmersdorf, Wiesbadenerstr. 58a, bin darauf aufmerksam gemacht worden, dass ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklärung abgebe. Ich erkläre an Eidesstatt, dass meine Aussage der Wahrheit entspricht und gemacht wurde, um als Beweismaterial dem Militärgerichtshof IV im Justizpalast Nürnberg, Deutschland, vorgelegt zu werden.

Ich war seit Mai 1934 im RFM beschäftigt. Bald nach Beginn des Krieges wurde ich innerhalb des RFM in die Abteilung V versetzt, zu deren Arbeitsgebiet u.a. die Regelung der finanziellen Beziehungen des Reichs zum Ausland gehörte. Ich war im Winterhalbjahr 1939/1940 einige Monate (bis Mai 1940) als Finanzreferent in Polen (Warschau), anschliessend bis August 1940 in Norwegen (Oslo). Ab September 1940 kam ich zum RFM zurück und es wurde mir das in der Abteilung V RFM neugegründete Referat für die finanziellen Beziehungen zu den europäischen Ländern ausser Frankreich, Italien, Spanien und Portugal und (1941) ausser Russland übertragen. Die sog. eingegliederten Gebiete wurden nicht in der Abteilung V bearbeitet.

1.)

Bis zur Eroberung der russischen Ostgebiete hatte der RdF in den besetzten Gebieten - dazu gehörten nicht die eingegliederten Gebiete - keine eigenen Zuständigkeiten. Der Zollgrenzschutz, bestehend aus verstärktem Zollpersonal und eingesetzt zur Überwachung der Grenzen der besetzten Gebiete, war der Wehrmacht unterstellt und wurde nur in einigen personellen und technischen Angelegenheiten von der Reichsfinanzverwaltung betreut.

Die Zuständigkeiten in den besetzten Gebieten lagen einmal bei den Stellen, die Besatzungsfunktionen hatten (Oberbefehlshaber der Armeen, Militärbefehlshaber, Generalgouverneur, Reichskommissare) und bei den diesen Stellen übergeordneten Zentralen, weiter aber auch bei Stellen im Reich, die durch besondere höchste Anordnung für zuständig erklärt worden waren (Beauftragter für den Vierjahresplan, Reichsführer-SS, Sauckel u.a.). Die weitaus be-

./.

herrschende Rolle fiel dem Reichsmarschall Göring zu, der auf dem Gebiet Wirtschaft und Finanzen rechtliche und tatsächliche Verfügungsgewalt über die besetzten Gebiete in unbeschränkter Masse besass und davon nach Gutdünken Gebrauch machte.

Will man überhaupt von einer Aufgabe des RdF bei der Behandlung der besetzten Gebiete sprechen, so kann man das nur im Hinblick auf seine Mitwirkung bei der Finanzierung der deutschen Kriegsausgaben in den besetzten Gebieten (Besatzungskosten). Diese Mitwirkung ergab sich aus seinem selbstverständlichen und pflichtmässigen Bestreben, darauf zu achten, dass die nach Kriegsrecht vorgesehenen und zulässigen Leistungen der besetzten Gebiete im Interesse des deutschen Kriegshaushalts richtig in Anspruch genommen wurden. Die hierdurch für ihn begründete Notwendigkeit, auch auf die finanzielle Ordnung in den besetzten Gebieten Einfluss zu nehmen, wurde durch das Fehlen jeden Weisungsrechts und durch die selbständige Politik und Vorrangstellung der Wirtschaftsressorts (Vierjahresplan, Reichswirtschaftsministerium, Reichsbank) stark beeinträchtigt. Es ist mir weiter bekannt, dass der Generalgouverneur Frank in Polen und die Reichskommissare in Norwegen und Holland den Standpunkt vertraten und eifersüchtig hüteten, dass der RdF für finanzpolitische Fragen in den betreffenden Gebieten nicht zuständig sei, und dass sie als unmittelbar dem Führer unterstellte Machthaber auch die Finanzpolitik selbst zu bestimmen hätten.

Die Finanzierung der ersten Wehrmachtausgaben geschah anfangs meist durch die Wehrmachtstellen selbst oder durch Beauftragte der Deutschen Reichsbank, die mit den besetzenden Truppen vorgingen. Dabei wurde z.T. einfach mit Krediten operiert, die mittelbar oder unmittelbar zu Lasten des Deutschen Reiches im besetzten Gebiet aufgenommen wurden, so z.B. durch Verhandlungen mit den Notenbanken in Norwegen, Dänemark und Holland. Erst allmählich wurden klare Prinzipien über die rechtliche und etatsmässige Behandlung der Besatzungskosten aufgestellt. Das Fehlen klarer Grundsätze und klarer Zuständigkeiten zu Anfang des Krieges und noch in der ersten Kriegszeit zeigt, dass man sich bis dahin mit diesen Dingen nicht befasst hatte und dass man 1939 - jedenfalls im RFM - mit der Möglichkeit derartiger Finanzprobleme nicht gerechnet hatte. Es war übrigens zu Kriegsbeginn auch das notwendigste statistische Material über die Feindländer im RFM nicht vorhanden.

2.)

Der RdF hat von Anfang an den nicht nur politisch, sondern auch volkswirtschaftlich begründeten Standpunkt vertreten, dass während des Krieges das besetzte Gebiet die Kosten aufzubringen habe, die für den Bedarf der Besatzungsmacht im besetzten Gebiet erforderlich und gütermässig im Lande zu erbringen waren (sog. innere Besatzungskosten). Dieser Bedarf hing in erster Linie und unmittelbar von den Operationen der eingesetzten Wehrmachtteile ab. Auf die war der RdF ohne jeden Einfluss. Nach der anderen Seite sollte die Inanspruchnahme der besetzten Gebiete den völkerrechtlich gezogenen Rahmen ("die Hilfsquellen des Landes", Art. 52 HLO) nicht überschreiten, sofern sie nicht wie im Fall Frankreich überhaupt durch Vertrag festgelegt war. Diese Inanspruchnahme war im Grunde eine wirtschaftliche Frage, sie setzte die Aufstellung einer Güter- und Leistungsbilanz des besetzten Gebietes voraus. Daran haperte es fast überall, sei es, weil die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten in den besetzten Gebieten und gegenüber den Heimatressorts durcheinander gingen, sei es, weil der Verwaltungsapparat der Militärbefehlshaber, Reichskommissare usw. nicht über die erforderlichen wirtschaftlich vorgeschulten und erfahrenen Kräfte verfügte, sei es, weil die von Göring und anderen Wirtschaftsführungstellen ausgegebenen Befehle das vernünftige Mass oder eine erkennbare Linie selbst vermissen liessen. Göring hatte nach Beginn des Krieges eine allgemeine (geheime) Weisung erlassen, derzufolge die Hilfsmittel der besetzten Gebiete möglichst schon während des Krieges so weitgehend ausgenutzt werden sollten, dass die Nachkriegsverhandlungen und -Verträge nicht mehr durch Kriegsentschädigungen usw. belastet zu werden brauchten; Hinweis auch auf die Chefbesprechung bei Göring am 7. Okt. 1940, Dok. EC-485, Bd. 88 II. Dies wurde zum Lockmittel und Freibrief für viele offizielle und inoffizielle Aktionen.

Als Ausgleichsposten in der Bedarfsbilanz mussten notfalls deutscherseits "Nachschub" und "Zuschüsse" (Einfuhr) eingesetzt werden. Das wurde besonders auf dem Gebiete der Ernährung von Truppe und Bevölkerung wichtig.

Es war an sich schon schwer, den völkerrechtlich bestimmten Rahmen der Inanspruchnahme von Berlin aus zu überwachen, - einem Finanzminister, dem die Finanzkontrolle über die Ausgabebegebarung der Wehrmacht seit Jahren ausdrücklich entzogen war und der keinen Einblick in die militärischen Planungen hatte, war es unmöglich. Ich entsinne mich einer Besprechung der Ressorts beim Vierjahresplan, in der der Wunsch der Belgier auf Senkung der Besatzungs-

B-482-63

kosten erörtert wurde. Auf die Frage nach der Zahl der Truppen in Belgien gaben drei militärische Stellen, nämlich die Vertreter des Militärbefehlshabers Belgien, des OKW (Haushaltsabteilung) und des OKH drei völlig voneinander abweichende Zahlen an, je voneinander abweichend nicht etwa um Zehntausende, sondern um Hunderttausende!

Gleichwohl sah es der RdF als seine Aufgabe an, durch Einwirkung auf die Wehrmacht und die Ressorts nach Möglichkeit und Gelegenheit zu einer sparsamen und ordentlichen Finanzwirtschaft und Finanzverwaltung auch in den besetzten Gebieten beizutragen. Das geschah durch ihn selbst und seine Vertreter in Besprechungen, in offiziellen und inoffiziellen Schreiben und anlässlich von Reisen und Besuchen. Eine besondere Rolle spielten die in die besetzten Gebiete abgeordneten Beamten der Reichsfinanzverwaltung. Es handelte sich dabei um besonders gut qualifizierte Kräfte, die vom RFM, zum Teil vom Minister persönlich, ausgesucht waren. Ihre Zahl war gering, sie waren angesichts der Einstellung der anderen Ressorts zu allen Geldfragen mehr oder weniger unwillkommen und wurden beargwöhnt. Sie unterstanden den in den besetzten Gebieten eingesetzten Machthabern, ihr unmittelbarer dienstlicher Verkehr zum RFM war untersagt und musste durch persönliche Korrespondenz und Besuche ersetzt werden. Sie haben mit Rat und Tat im Sinn des RdF zu wirken versucht und in mühseliger, mehr oder weniger erfolgreicher Arbeit doch eine gewisse einheitliche Bearbeitung der finanziellen Dinge erreicht. Ihre Aufgabe, die finanziellen Dinge in den besetzten Gebieten in Ordnung zu halten und eine Inflation grösseren Ausmasses verhüten zu helfen, und die Auffassung, dass eine im besetzten Gebiet entstehende Inflation sich auch gegen die Besatzungsmacht auswirken musste, wurden theoretisch allgemein immer mehr anerkannt, die in dieser Hinsicht eingeleiteten Massnahmen stiessen in der Praxis aber auf die verschiedensten Widerstände.

Besonderes Augenmerk wurde im Zusammenhang mit einer strafferen Preis- und Lohnpolitik auf die Intensivierung der Steuererhebung, auf eine Konsolidierung der Kreditpolitik (zur Vermeidung des ständig steigenden Rückgriffs auf die Notenbank) gelenkt, und zwar weniger, um dem Reich Geldmittel zu sichern, die in dem grossen Topf der Kriegsausgaben ohnehin keine ausschlaggebende Rolle spielten, sondern in erster Linie der Ordnungsfunktion des Geldes wegen. In Holland, Norwegen und Dänemark und auch in Jugoslawien und Griechenland wurden darüber hinaus eine Änderung der Steuergesetzgebung in Richtung stärkerer Erfassung der Kriegsgewinne, Abschöpfung der Kaufkraft der Konsumenten durch direkte

./.

und indirekte Besteuerung, Beschleunigung der Erfassung des Lohn-
einkommens (Lohnabzug) und der Gesellschaftsgewinne (Gewinnbegriff,
Rückstellungspolitik), die Einrichtung und Ausgestaltung der Be-
triebsprüfung und allgemein eine Verbesserung der administrativen
Leistungsfähigkeit angestrebt und zum Teil mit Erfolg verwirklicht.
In gleicher Richtung arbeiteten die im Generalgouvernement Polen
und im Protektorat Böhmen und Mähren eingesetzten Finanzbeamten,
während in Frankreich und Belgien die steuerliche Erfassung infolge
politischer und psychologischer Hemmungen weniger wirksam blieb.
Das RFM, von dem die Anregungen für diese Arbeiten immer wieder
ausgingen, stand hierbei innerhalb der Reichsressorts im allgemei-
nen allein auf weiter Flur. Ja, es fand dafür zuweilen mehr Ver-
ständnis bei den einsichtigen Vertretern der landeseigenen Regie-
rungen und Verwaltungen als bei deutschen Stellen. Ich kann in
diesem Zusammenhang auf die Verhandlungen hinweisen, die ich mit
dem alles andere als deutschfreundlich eingestellten Leiter des
norwegischen Finanzdepartements im Jahre 1940, Gunnar J a h n,
selbst geführt habe und die einschneidende norwegische Steuermaß-
nahmen zur Folge hatten. Ich weiß noch, dass das norwegische
Finanzdepartement bei der Kriegesgewinnbesteuerung auf derartig
hohe Steuersätze verfiel, dass Reichskommissar Terboven persönlich
dagegen einlenken musste. Und es dürfte wohl bezeichnend für die
sachliche und unvoreingenommene Einstellung des RFM sein, dass -
wie ich jetzt gehört habe - die gegenwärtige niederländische
Regierung Steuerreformmaßnahmen, die während des Krieges getrof-
fen und auf das Einwirken des RFM zurückzuführen waren, nach dem
Kriege beibehalten hat.

Das RFM hat den Standpunkt vertreten, dass die Besatzungskosten
vom besetzten Gebiet möglichst als endgültige Ausgabe während des
Krieges aufzubringen seien, soweit sie völkerrechtlich zulässig
waren, - selbstverständlich vorbehaltlich der grundsätzlichen Re-
gelung durch den Friedensvertrag -. Dieser Standpunkt ist von
den Vertretern der Feindgebiete, aber auch von deutschen Stellen
(Wehrmacht, Reichsbank, Reichswirtschaftsministerium, Auswärtiges
Amt) nicht immer richtig gewürdigt worden.

Der Weg der Kreditierung der Besatzungsausgaben mit der Folge,
dass die endgültige Abrechnung auf eine spätere Zeit verschoben
wurde, war meist bequemer, aber letzten Endes für das besetzte
Gebiet gefährlicher. Der RdF hat während des Krieges wiederholt
zum Ausdruck gebracht, dass er klare Verhältnisse wünscht und
Gutschriften für besetzte Gebiete ^{missbilligt} ablehnt, deren Erfüllung oft
mehr als zweifelhaft war. Die endgültige Übernahme der Besatzungs-

kosten (mit Einstellung in den Haushalt des besetzten Gebiets) war das sicherste Mittel dafür, dass das betreffende Land die kriegsbedingten Ausgaben durch zusätzliche eigene finanzpolitische Massnahmen ausglich, so schon während des Krieges den mit den Ausgaben zwangsläufig verbundenen Inflationsgefahren im beiderseitigen Interesse entgegentrat und die eine zukünftige wirtschaftliche und finanzielle Entwicklung des Landes lähmenden Schäden frühzeitig auffing. Ich erinnere mich deutlich der Verhandlungen, die ich als Finanzreferent in Oslo im Sommer 1940 wegen der Übernahme der bis dahin über die Notenbank kreditierten Besatzungskosten auf den norwegischen Staatshaushalt mit dem Leiter des Finanzdepartements führte. Trotz der politisch feindseligen Einstellung ergab sich dabei eine volle grundsätzliche Übereinstimmung in der Zielsetzung einer solchen, vom RFM vertretenen konstruktiven Besatzungskostenpolitik. Diese Politik sollte und musste zugleich verhindern, dass mit oft zu leichter Hand dem Reich auf Kredit Leistungen erbracht wurden, die durch den Bedarf der Wehrmacht oder anderer Reichsstellen nicht unbedingt geboten waren oder die die Kapazität des Gebiets ausser Acht liessen. Als Beispiel sei hier auf den durch den Militärbefehlshaber befürworteten Wunsch der Belgier hingewiesen, den über eine bestimmte Summe hinausgehenden Wehrmachtbedarf durch einen belgischen Kredit zu Lasten des Reiches zu decken, siehe den im Schreiben des Vierjahresplans vom 11.6.1941 unter Ziff. 6 erwähnten Vorgang, Dok. ECR-32 im Bd. 88 I. Die Ablehnung eines solchen Kredits führte zweifellos dazu, dass die Wehrmacht sich mit den laufenden, angeblich nicht ausreichenden Besatzungskostenzahlungen behelfen musste, was im Endeffekt zu einer Beschränkung der finanziellen Inanspruchnahme führte, die andernfalls wohl nicht eingetreten wäre.

Wo es aber infolge der besonderen militärischen Strategie zu einer ungewöhnlich starken Beanspruchung kam, wie in den Fällen Norwegen, Griechenland und auch Polen, wurde den Verhältnissen durch eine Begrenzung der endgültigen finanziellen Belastung Rechnung getragen. Hier gab es auch verstärkte deutsche Gegenlieferungen, nach Griechenland sogar an Gold.

3.)

Die Anforderung von sog. äusseren Besatzungskosten (Erstattung der in der Heimat oder dritten Ländern entstandenen Kosten der Besatzungstruppe und -Verwaltung, z.B. Ausrüstung in Waffen und Kleidung, Zahlung von Heimatsold usw.) widersprach an sich nicht

den völkerrechtlichen Bestimmungen. Sie spielte bereits bei der Rheinlandbesetzung nach dem ersten Weltkrieg eine Rolle. Im Waffenstillstandsvertrag 1940 und den nachfolgenden Verhandlungen mit Frankreich ging die französische Seite von ihrer Verpflichtung zur Zahlung auch von äusseren Besatzungskosten aus, wie sich aus Dok. 1741-FS, Teil B i.Bd. 88 II, Schreiben des Vorsitzenden der französischen Wirtschaftsdelegation vom 18. März 1941 unter II, Ziffer 4, ergibt. Gleichwohl hat jedenfalls der RdF die Zahlung von äusseren Besatzungskosten nie von sich aus betrieben, und zwar aus der wirtschaftlichen Erwägung heraus, dass schon die inneren Besatzungskosten angesichts der Entwicklung des modernen Krieges durchweg eine sehr weitgehende Beanspruchung darstellten. Das Entscheidende für die Berechtigung und Anforderung der Besatzungskosten war und blieb im Grunde nicht die juristisch, allenfalls transferpolitisch interessante Unterscheidung von inneren und äusseren Besatzungskosten, sondern das für beide Arten geltende Verbot der Überbeanspruchung. Die Beschränkung auf innere Besatzungskosten bot volkswirtschaftlich den Vorteil, dass das Geld im Lande blieb und der Binnenwirtschaft und dem Arbeitsmarkt im Lande zugute kam.

Wie auch aus den vorliegenden Dokumenten hervorgeht, beanspruchte der Beauftragte für den Vierjahresplan die Zuständigkeit in Wirtschaftsfragen der besetzten Gebiete auch auf dem Gebiet der Besatzungskosten. In Belgien war die Übernahme des belgischen Goldes durch die Reichsbank die Veranlassung für ihn, 1941 die Einforderung äusserer Besatzungskosten in Form der Goldauslieferung zu betreiben. Der Militärbefehlshaber hat diesen Weg nicht weiter verfolgt und das RFM hat sich nicht weiter damit befasst. Das Schreiben Neumanns vom 11.6.1941, Dok. ERR-32 i.Bd. 88 I, war übrigens meines Wissens ohne vorherige Abstimmung mit dem RFM abgesandt.

Auch die weiteren Erörterungen um das belgische Gold gingen vom Vierjahresplan aus. Das Gutachten der Rechtsabteilung des Auswärtigen Amtes war auf sein Ersuchen erstattet, Dok. EC-401 i.Bd. 88 I. Als auch dieser Weg auf Widerstand stiess, half sich der Vierjahresplan mit einer Beschlagnahme durch den Oberpräsidenten der Provinz Mark Brandenburg auf Grund des Reichsleistungsgesetzes (gegen Vergütung). Das RFM war an der Beschlagnahme nicht beteiligt.

Hinsichtlich der äusseren Besatzungskosten, die die Niederlande zahlten, erinnere ich mich deutlich einer Unterredung zwischen

Graf Schwerin v. Krosigk und Minister Fischböck, dem Generalkommissar für Wirtschaft und Finanzen beim Reichskommissar Niederlande, Anfang 1942 in Berlin, zu der ich zugezogen wurde. Fischböck erklärte, dass Rost van Tonningen als Vertreter des niederländischen Staates und als Leiter des niederländischen Finanzministeriums dem Reichskommissar eine Zahlung von 50 Millionen Reichsmark monatlich über die laufenden inneren Besatzungskosten hinaus freiwillig zur Verfügung gestellt habe. Der Reichskasse sollten diese Beträge als erste Zahlung äusserer Besatzungskosten zugeführt werden. Graf Schwerin v. Krosigk erwiderte, dass eine Bezahlung äusserer Besatzungskosten bisher von Holland nicht verlangt worden sei und der von ihm vertretenen Besatzungskostenpolitik nicht entspreche. Darauf erklärte Fischböck, der das Gold sozusagen schon in der Tasche hatte - tatsächlich wurde es auch später rückwirkend eingezahlt -, dass Rost van Tonningen die Zahlungen dann als Beitrag zur gemeinsamen Kriegführung gegen den Bolschewismus leisten werde und dass damit der engen Verbundenheit der Niederlande mit dem Deutschen Reich Ausdruck verliehen und im Kampf gegen den Bolschewismus ein Beispiel gesetzt werden solle. In den Niederlanden begann sich in jener Zeit eine starke Geldflüssigkeit bemerkbar zu machen, die es dem niederländischen Finanzministerium ermöglichte, in grossem Umfang Staatsanleihen und Staatspapiere unterzubringen.

Nürnberg, den 25. Juni 1948

Christian Breyhan

Die obenstehende Unterschrift des Herrn Dr. Christian Breyhan, z. Zt. Nürnberg, dessen Persönlichkeit durch den unterzeichneten Rechtsanwalt Stefan Fritsch, Defense Counsel, festgestellt wurde, wird hiermit beglaubigt und von mir bezeugt.

Nürnberg, den 25. Juni 1948

.....

35-482-68
Aus dem Besitz des RA. Fritsch,

Augsburg. (Vert. Fall VII u. XI)

Eidesstattliche Erklärung (4)

25-482-69
Institut f. Zeitgeschichte
München
ARCHIV

1386/54

Ich, Dr. jur. Christian B r e y h a n, geboren am 13. Mai 1903 zu Bremen, zuletzt (1945) Ministerialrat im ehem. Reichsfinanzministerium (RFM), wohnhaft Berlin-Wilmersdorf, Wiesbadenerstr. 58a, bin darauf aufmerksam gemacht worden, dass ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklärung abgebe. Ich erkläre an Eidesstatt, dass meine Aussage der Wahrheit entspricht und gemacht wurde, um als Beweismaterial dem Militärgerichtshof IV im Justizpalast Nürnberg, Deutschland, vorgelegt zu werden.

Ich war seit Mai 1934 im RFM beschäftigt. Bald nach Beginn des Krieges wurde ich innerhalb des RFM in die Abteilung V versetzt, zu deren Arbeitsgebiet u.a. die Regelung der finanziellen Beziehungen des Reichs zum Ausland gehörte. Ich war im Winterhalbjahr 1939/1940 einige Monate (bis Mai 1940) als Finanzreferent in Polen (Warschau), anschliessend bis August 1940 in Norwegen (Oslo). Ab September 1940 kam ich zum RFM zurück und es wurde mir das in der Abteilung V RFM neugegründete Referat für die finanziellen Beziehungen zu den europäischen Ländern ausser Frankreich, Italien, Spanien und Portugal und (1941) ausser Russland übertragen. Die sog. eingegliederten Gebiete wurden nicht in der Abteilung V bearbeitet.

Im Zusammenhang mit den Besatzungskosten gewann das mit den besetzten Gebieten bestehende bzw. neu eingerichtete Clearing-System eine besondere Bedeutung. Das System der gegenseitigen Verrechnungskonten, entstanden aus der Devisennot der Krisenjahre nach 1931 zur Verhinderung von Stockungen im Handelsverkehr, wurde während des Krieges ein geeignetes und willkommenes Mittel, die wirtschaftlichen Beziehungen Deutschlands auch zu den besetzten Gebieten aus der Sphäre rein politischer Zwangsmassnahmen herauszuheben. Die der Verrechnung zugänglichen Geschäftskategorien und der Umfang der dem Verrechnungssystem eigentümlichen gegenseitigen Bevorschussung wurden mit den Vertretern der Notenbanken bzw. Clearing-Instituten auch während des Krieges mehr oder weniger abgestimmt. Zuständig für die Regelung und Handhabung des Clearings war das Reichswirtschaftsministerium (Genehmigungsverfahren).

./.

00018

25-4870 Das Clearing bot neben den für den regulär ablaufenden Warenverkehr vorgesehenen Zahlungen die Möglichkeit, Unrichtigkeiten und Missbräuche, die bei der Verwendung von Besatzungskosten auftraten, nachträglich auszugleichen. Der RdF hat sich für diese Korrekturen im Interesse der besetzten Länder eingesetzt.

Bei dem Umfang der Mittel, die in Form von Besatzungskosten für Millionen deutscher Besatzungstruppen durch die Hände der Wehrmacht liefen, und bei der jedenfalls zu Anfang des Krieges primitiven, nur der Selbstkontrolle unterliegenden Mittelbewirtschaftung der Wehrmacht in den besetzten Gebieten war es nicht zu vermeiden, dass von Beginn der Besetzung ab Ausgaben aus Besatzungskostenmitteln unterliefen, die nicht dem Bedarf der in dem betreffenden Gebiet eingesetzten Truppen und Verwaltungen dienten. Insbesondere ergaben sich unzulässige Käufe mit Besatzungskostenmitteln aus den engen Beziehungen zu Truppenteilen, die in anderen Gebieten oder im Reich standen. Dazu kamen sehr bald die begehrlichen Wünsche von Interessenten im Reich, die entweder offiziell mit besonderen Vollmachten des Reichswirtschaftsministeriums (siehe Schreiben des RWiMin. vom 9.10.1940, Dok. NG-4013 i.Bd. 88 II) oder sozusagen anonym mit Reichskreditkassenscheinen von dem Besatzungskosten-Kuchen mitessen wollten (die Einlösung der Reichskreditkassenscheine durch die besetzten Länder erfolgte zu Lasten der Besatzungskosten). Die Grundsätze der deutschen Besatzungskostenpolitik (innere Besatzungskosten) wurden den ausführenden Organen erst allmählich bekannt und bewusst. Insbesondere bei Frankreich war zu berücksichtigen, dass sich aus den immerwährenden Besatzungskostenverhandlungen der beiden Wirtschaftsdelegationen eine klare Entscheidung über die Zulässigkeit und den Umfang französischer Transferleistungen nicht erkennbar wurde. Der Erwerb von Wertpapieren und Auslandsbeteiligungen mit Besatzungskostengeldern war Gegenstand von Verhandlungen der beiderseitigen Wirtschaftsdelegationen, wie sich aus dem Bericht Hemmen vom 15.1.1941, Dok. 1986-PS i.Bd. 88 II ergibt. Bezeichnend für die Situation im Bereich Besatzungskosten - Clearing ist auch das Schreiben des OKW vom 6. Nov. 1942 an das Auswärtige Amt, Dok. 1741-PS i.Bd. 88 II, in dem das OKW die bis dahin betriebene Praxis der Besatzungskostenmittelverwendung rechtfertigt.

Es war eine Folge seiner Auffassung von den inneren Besatzungskosten und seines Ordnungswillens, dass der RdF auf dem weiten Feld der sogenannten besatzungsfremden Ausgaben, ohne selbst zuständigkeitshalber eingreifen zu können, Anregungen gab und Beschwerden nachging. Es ist seiner Mitwirkung zu verdanken, wenn das Erstattungsverfahren verhältnismässig früh einwandfrei gehandhabt wurde

./.

425-482-71 und bereits 1941 das OKW allgemein anordnete, dass alle Ausgaben, welche im besetzten Gebiet für Bedürfnisse der Wehrmacht usw. außerhalb dieses Gebiets entstanden, zu Lasten des Deutschen Reichs über Clearing zu bezahlen seien. Siehe Dokumente ECR-358 und ECR 89 und 104 i. Bd. 88 I. Die Einzahlungen erfolgten mit der vorgeschriebenen Genehmigung des RWM. zu Gunsten der besetzten Gebiete auf Grund von periodischen Aufstellungen der Wehrmachtbeschaffungs- u. bewirtschaftungsstellen (Intendanten). So kam es zu laufenden Rückerstattungen in allen besetzten Gebieten von Norwegen bis Griechenland. Dabei wurde auf Drängen des RFM mit größter Sorgfalt vorgegangen. Ich entsinne mich, dass nach Vorschlag des RFM auch bei den sogenannten Feldpostüberweisungen nach Belgien eine Aufteilung dahin erfolgte, dass die Hälfte im Clearing überwiesen werden sollte. Diese Feldpostüberweisungen, die durch eine Anordnung des OKW allgemein zugelassen waren, erfolgten auf Grund von Heimateinzahlungen (Reichsmark) in Höhe des Wehrsoldes, höchstens 100 Reichsmark monatlich. Sie wurden im besetzten Gebiet an den dort stehenden Wehrmattsangehörigen zunächst voll aus Besatzungskosten ausbezahlt. Siehe Dok. ECR-35, Bericht der Reichskreditkasse Brüssel vom 2.8.1941. Ich kann nicht mehr mit Bestimmtheit angeben, ob diese Feldpostüberweisungen für alle Gebiete zulässig waren und in welchem Masse sie in den anderen Gebieten erstattet wurden. Der Vorschlag des RFM beruhte auf der Überlegung, dass ein erheblicher Teil der Gelder für den Ankauf von Waren verwendet wurde, die an Angehörige des Soldaten in der Heimat ausgeführt wurden.

Die Rückerstattung der besatzungsfremden Ausgaben begründete angesichts des Standes der deutschen Konten gegenüber den Westgebieten zunächst nur ein Guthaben des besetzten Landes, d. h. ein ⁱⁿ Anspruch auf späteren gütermässigen Ausgleich. Sie trug aber abgesehen davon zur Ordnung der finanziellen Fragen überhaupt bei, indem sie die Wehrmachtintendanten zu einer genaueren Rechenschaft und zu einer Offenlegung gegenüber dem Reichswirtschaftsministerium zwang und so verhinderte, dass unbesehen und in unkontrollierbarem Umfang Besatzungskosten für Ausfuhren nach dem Reich und anderen Ländern benutzt wurden und untertauchten.

Die Mitwirkung des RFM in der Frage der Erstattung von besatzungsfremden Ausgaben hatte nicht zuletzt den Zweck, diese Ausgabenpolitik zu erschweren und der Wehrmacht durch das Erfordernis von Kontrollen und Leistungsübersichten ihre Verantwortlichkeit vor Augen zu führen.

Die in Brüssel am 30.4.1942 durch den deutschen Kommissar bei der belgischen Nationalbank mit Vertretern der Emissionsbank, des

./.

00020

belgischen Verrechnungsinstituts und des belgischen Finanzministeriums vereinbarten Grundsätze, Dok. ECR-106 i.Bd. 88 I, dienten ebenso wie ihre Wiederaufhebung im Herbst desselben Jahres, siehe Berichte des Kommissars vom 1.12.1942 und 5.6.1943, Dok. ECR-132 und 149 i.Bd. 88 I, weniger den sachlichen Fragen der Inanspruchnahme der belgischen Volkswirtschaft (es kam zu einer summenmäßigen Begrenzung der Ausgaben für Schwarzkäufe) als vielmehr der formellen Seite des Problems. Derartige Vereinbarungen ergaben sich aus der Tatsache, dass alle deutsch-belgischen Clearing-Beziehungen und -Ausführungen zwischen der Militärverwaltung ^{beim Reichsbank} und den belgischen Instanzen grundsätzlich abgesprochen und abgestimmt wurden. Es mussten deshalb formelle Besonderheiten für die Abwicklung solcher Käufe vereinbart werden, in die - wie bei rein politischen Zwecken, Kriegsmateriallieferungen - die belgischen Stellen als Feindpartner keinen genauen Einblick gewinnen sollten oder wollten. Teils handelte es sich hier um einen Austausch von Zahlungen zwischen Clearing-Konto und Besatzungskostenkasse, teils um Verfahrensvereinfachungen, wie bei den sogenannten Globalbeträgen. Beide hier erwähnten Vereinbarungen betreffen keine sachlichen Änderungen oder zusätzlichen Belastungen, sie sind übrigens dem RFM erst nachträglich und inoffiziell bekannt geworden.

Hinsichtlich des Verrechnungsverkehrs mit Frankreich gab es ähnliche Erwägungen für die Behandlung der Clearing-Unterlagen (Aufteilung, Verwendungszweck). Siehe Bericht Hemmen vom 16.10.1942, Dok. 1741-PS i.Bd. 88 II.

In den Fällen Norwegen und meines Wissens auch Griechenland bestand übrigens zeitweise bis zuletzt ein deutsches Clearing-Guthaben, d.h. hier waren die besatzungsfremden Entnahmen aus Besatzungskosten bereits durch effektive deutsche Warenlieferungen gedeckt.

Eine besondere Modifikation ergab sich im Fall der Niederlande dadurch, dass der Clearing-Verkehr nach der auf Betreiben des Vierjahresplans und des Reichskommissars erfolgten Aufhebung der gegenseitigen Devisenbeschränkungen ersetzt wurde durch freie Reichsmark- bzw. Guldenzahlungen. Das Dokument ECR-175 (Bericht der Reichskreditkasse Amsterdam vom 18.5.1941) bedeutet nichts anderes, als dass die Rückerstattung von besatzungsfremden Gulden-Ausgaben durch Überweisung aus dem Reich und zu Lasten des Reichs der Besatzungskostenkasse des Wehrmachtbefehlshabers Niederlande wieder die Beträge zuführte, die ihr unzulässigerweise entnommen waren.

Was an Waren und Dienstleistungen aus den besetzten Gebieten erworben werden sollte, wurde vom OKW, vom Vierjahresplan und Reichs-

Reichsbank

00021

wirtschaftsministerium bestimmt und gesteuert. Der RdF war daran nicht beteiligt. Aber wie er es als seine Aufgabe ansah, darauf zu achten, dass echte Besatzungskosten im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren vom besetzten Land aufgebracht wurden und nicht die Reichskasse belasteten - wie in den Fällen der Reichskreditkassenscheine in Belgien, soweit sie innere Besatzungskosten darstellten, siehe Dok. ECR-32 und 142 i.Bd. 88 I, und der nicht-militärischen Verwaltungskosten in den Niederlanden - so tat er alles, um zu vermeiden, was die Wirkung unrechtmässiger Einnahmen hätte haben können.

Aufs Ganze gesehen spielten die Beträge, die sich aus den Rück-erstattungen für besatzungsfremde Ausgaben ergaben, im Vergleich zu den sonstigen deutschen Clearing-Einzahlungen für die Leistungen des Auslandes keine grosse Rolle. Die zunehmende Kriegsbeanspruchung (Auftragsverlagerungen, Arbeiterlohnüberweisungen) und die inflationistisch aufgeblähten Auslandspreise (denen deutsche Festpreise gegenüberstanden) führten bekanntlich seit 1941 zu einem starken einseitigen Anschwellen der deutschen Clearing-Schuld überhaupt. Der RdF, der bei der Führung dieser Wirtschaftspolitik ausgeschaltet blieb, hat aber wiederholt vor einer Überspannung der Clearing-Politik gewarnt und auf die schädlichen Folgen, sowohl in der Frage der deutschen Preise als auch im Hinblick auf die Erhaltung der Lieferwilligkeit der Partner, hingewiesen, so vor allem in einem grundsätzlichen Schreiben an den Vierjahresplan vom 15. Juli 1942 betreffend die zweckmässigere Gestaltung der finanzwirtschaftlichen Beziehungen zu den ausserdeutschen Gebieten.

Nürnberg, den 25. Juni 1948

Christian Breyhan
.....

Die obenstehende Unterschrift des Herrn Dr. Christian Breyhan, z. Zt. Nürnberg, dessen Persönlichkeit durch den unterzeichneten Rechtsanwalt Stefan Fritsch, Defense Counsel, festgestellt wurde, wird hiermit beglaubigt und von mir bezeugt.

Nürnberg, den 25. Juni 1948

.....

Aus dem Besitz des ^{ZS-492-74} RA. Fritsch,

Augsburg. (Vert. Fall VII u. XI)

IV 36

25.6.48

Müller 19pl. 5

ZS-482-75

Institut f. Zeitgeschichte München ARCHIV
1386/54

Eidesstattliche Erklärung (5)

Ich, Dr. jur. Christian B r e y h a n, geboren am 13. Mai 1903 zu Bremen, zuletzt (1945) Ministerialrat im ehem. Reichsfinanzministerium (RFM), wohnhaft Berlin-Wilmersdorf, Wiesbadenerstr. 58a, bin darauf aufmerksam gemacht worden, dass ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklärung abgebe. Ich erkläre an Eidesstatt, dass meine Aussage der Wahrheit entspricht und gemacht wurde, um als Beweismaterial dem Militärgerichtshof IV im Justizpalast Nürnberg, Deutschland, vorgelegt zu werden.

Ich war seit Mai 1934 im RFM beschäftigt. Bald nach Beginn des Krieges wurde ich innerhalb des RFM in die Abteilung V versetzt, zu deren Arbeitsgebiet u.a. die Regelung der finanziellen Beziehungen des Reichs zum Ausland gehörte. Ich war im Winterhalbjahr 1939/1940 einige Monate (bis Mai 1940) als Finanzreferent in Polen (Warschau), anschliessend bis August 1940 in Norwegen (Oslo). Ab September 1940 kam ich zum RFM zurück und es wurde mir das in der Abteilung V RFM neugegründete Referat für die finanziellen Beziehungen zu den europäischen Ländern ausser Frankreich, Italien, Spanien und Portugal und (1941) ausser Russland übertragen. Die sog. eingegliederten Gebiete wurde nicht in der Abteilung V bearbeitet.

Trotz seiner abseitigen Stellung im Bereich der Kriegswirtschaft und der Planungen in den besetzten Gebieten hat der RdF bei jeder sich bietenden Gelegenheit den Kampf gegen Unordnung und Unrecht, auch im Interesse der von Deutschland besetzten Gebiete, aufgenommen und geführt. Das tat er nicht nur, soweit er im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit die Möglichkeit hatte, sondern er übernahm es auch, sich persönlich einzusetzen. Es soll in diesem Zusammenhang auf die Vorträge und Besprechungen hingewiesen werden, die der RdF auf Einladung der Militärbefehlshaber in Paris, Brüssel und Kopenhagen vor den militärischen und Verwaltungs-Stäben hielt. Er hat an diesen Brennpunkten des Kriegsbedarfs die oft geringgeschätzt behandelten Grundsätze der Sparsamkeit und der Ordnung

60023

nach ihrer wirtschaftlichen und psychologischen Bedeutung aufgedeckt und eindringlich geprägt. Er hat immer wieder um das Verständnis für die im Interesse von Heimat und besetztem Gebiet notwendigen persönlichen Einschränkungen geworben und die Mitwirkung eines jeden Einzelnen, besonders aller Verantwortlichen in den besetzten Gebieten, gefordert. Er hat darüber hinaus mit zunehmender Kriegsbeanspruchung sich auch persönlich eingeschaltet, um ihm bekannt gewordene Missbräuche und Unregelmässigkeiten abstellen oder doch abbremsen zu helfen. In Dänemark wurde noch gegen Ende des Krieges auf seine persönliche Initiative ein besonderer Ausschuss gebildet, der gemeinsam mit den dänischen Stellen die Freispolitik der Wehrmacht und der OT zum Nutzen des Landes Dänemark in vernünftigen Grenzen halten sollte.

Mir ist kein Fall bekannt, in dem etwa der RdF in den von mir in der Abteilung V des RWM bearbeiteten besetzten Gebieten Enteignung oder Raub aus öffentlichem oder privatem Besitz vorgenommen haben sollte. Auch Überführung von industriellen Beteiligungen, Zwangsverkäufe zwecks Überführung in deutsche Hände, Beschlagnahme des Eigentums von Nichtdeutschen in den besetzten Gebieten geschahen nicht auf seine Anordnung. Das Votum des RdF in den Angelegenheiten der besetzten Gebiete spielte keine entscheidende Rolle. Es wurden immer wieder wirtschaftliche Aktionen bekannt, die auch ihre finanzielle Seite hatten, aber nicht nur ohne Beteiligung, sondern auch ohne Kenntnis des RdF in den besetzten Gebieten vor sich gingen. Oft wurde der RdF vor vollendete Tatsachen gestellt oder durch Entscheidungen der obersten Wirtschaftsführung in seinen Belangen als Verwalter der Reichseinnahmen und -Ausgaben wie von ungefähr betroffen. Wo er Unordnung entraf, hat er ein offenes Wort nicht gescheut und versucht, zur Ordnung und Besserung beizutragen.

Ich kenne den früheren Reichsminister der Finanzen Graf Schwerin v. Krosigk persönlich seit meiner Einberufung ins Reichsfinanzministerium im Mai 1934.

Ich muss einfügen, dass ich von Sommer 1935 bis Herbst 1939 im Büro des Staatssekretärs und als Ausbildungsreferent für die gesamte Reichsfinanzverwaltung im RWM tätig war. Ich bin dadurch

mit sehr vielen leitenden und untergeordneten Beamten und Angestellten der Reichsfinanzverwaltung zusammen gekommen.

Graf Schwerin v. Krosigk genoss als Minister und als Mensch ein besonders hohes Ansehen in der ganzen Verwaltung: Er galt als Fachmann, der alle Rangstufen des höheren Beamten durchlaufen und dadurch seine Bewährung bewiesen hatte; er galt als Beamter im traditionellen deutschen Sinne mit den für die Beschäftigung in finanziellen Dingen wesentlichen Vorstellungen von Recht, Ordnung, Einfachheit und Sauberkeit; er galt endlich als ein Minister ohne Parteibuch, der bei seinen Mitarbeitern und Beamten auf Charakter und Leistung sah.

Gerade was die Stellung zur NSDAP und ihrer Parteidoktrin betraf, war er für viele Angehörige der Verwaltung, die der Partei fernstanden, Rückhalt und Vorbild.

Auf einer Tagung der Personalreferenten aller Oberfinanzpräsidien aus dem Reich, die einige Zeit vor dem Krieg 1939 in der Finanzakademie in Berlin stattfand, hielt er vor den durchweg aus Parteigenossen bestehenden Personalreferenten eine Ansprache über die Grundsätze der Beamtenbetreuung. Darin sagte er u.a.: "Mir ist der Beamte, der mit den Problemen von Partei und Staat ringt, zehnmal lieber als derjenige, dem der Nationalsozialismus wie Öl hinuntergeht." Dieses Wort sprach sich binnen kurzen herum und wurde in der Verwaltung bekannt.

Weite Kreise der Beamtenschaft wussten, dass der Minister kirchlich positiv eingestellt war und sich öffentlich und freimütig zu der von der Partei bedrängten Evangelischen Kirche bekannte. Er hat sich öfter für Beamte eingesetzt, die wegen ihrer kirchlichen Betätigung oder aus anderen parteipolitischen Gründen Schwierigkeiten hatten.

Ich war während des Krieges in der Abteilung V des RFM der Mittelsmann für die Korrespondenz und Verbindung der Angehörigen der Reichsfinanzverwaltung, die in den besetzten Gebieten eingesetzt waren, zum RFM. Sie waren den Machthabern in den besetzten Gebieten unterstellt und hatten offiziell keine Befugnis, mit dem RFM Verbindung zu halten. Auf vielen Besprechungen und Reisen und bei persönlichen Vorträgen vor dem Minister, zu denen ich regelmässig zugezogen wurde, habe ich Gelegenheit gehabt zu beobachten, wie die dienstlichen und persönlichen Eigenschaften und Anschauungen des Ministers Haltung und Entscheidung dieser Beamten und nicht zuletzt ihre Lebensführung im besetzten Land beeinflussten.

Rechtlichkeit und Masshalten und menschliche Toleranz in den Beziehungen zu den besetzten Gebieten entsprachen den ausgesprochenen Weisungen des RdF.

Eine der ersten Massnahmen des RFM nach Gründung meines Referats war die Übermittlung eines Auszuges der Haager Landkriegsordnung (3.Abschnitt) an alle Finanzreferenten in den besetzten Gebieten.

Wenn es richtig ist, dass Persönlichkeiten wie die Reichsminister viel tun konnten, um die weitgehenden und übersteigerten Forderungen, Grundsätze und Methoden der höchsten politischen Führung und der NSDAP aufzufangen und einzudämmen, so gilt - nach dem, was ich weisse und erfahren habe - jedenfalls für Graf Schwerin v. Krosigk, dass er in diesem Sinne gestrebt und gewirkt hat.

Nürnberg, den 25.Juni 1948

Dr. Christian Breyhan
.....

Die obenstehende Unterschrift des Herrn Dr. Christian Breyhan, z.Zt. Nürnberg, dessen Persönlichkeit durch den unterzeichneten Rechtsanwalt Stefan Fritsch, Defense Counsel, festgestellt wurde, wird hiermit beglaubigt und von mir bezeugt.

Nürnberg, den 25.Juni 1948

.....

Aus dem Besitz des ^{ZS 482-79} RA. Fritsch,

Augsburg. (Vert. Fall VII u. XI)

Eidesstattliche Erklärung (6)

Vjpl.

Ich, Dr. jur. Christian B r e y h a n, geboren am 13. Mai 1903 zu Bremen, zuletzt (1945) Ministerialrat im ehem. Reichsfinanzministerium (RFM), wohnhaft Berlin-Wilmersdorf, Wiesbadenerstr. 58a, bin darauf aufmerksam gemacht worden, dass ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklärung abgebe. Ich erkläre an Eidesstatt, dass meine Aussage der Wahrheit entspricht und gemacht wurde, um als Beweismaterial dem Militärgerichtshof IV im Justizpalast Nürnberg, Deutschland, vorgelegt zu werden.

Ich war seit Mai 1934 im RFM beschäftigt. Bald nach Beginn des Krieges wurde ich innerhalb des RFM in die Abteilung V versetzt, zu deren Arbeitsgebiet u.a. die Regelung der finanziellen Beziehungen des Reichs zum Ausland gehörte. Ich war im Winterhalbjahr 1939/1940 einige Monate (bis Mai 1940) als Finanzreferent in Polen (Warschau), anschliessend bis August 1940 in Norwegen (Oslo). Ab September 1940 kam ich zum RFM zurück und es wurde mir das in der Abteilung V RFM neugegründete Referat für die finanziellen Beziehungen zu den europäischen Ländern ausser Frankreich, Italien, Spanien und Portugal und (1941) ausser Russland übertragen. Die sog. eingegliederten Gebiete wurden nicht in der Abteilung V bearbeitet.

1.)

Die Ausschaltung eigener Zuständigkeiten des RdF zeigte sich schon bei der Besetzung Polens in dem Erlasse des Führers vom 12. Oktober 1939 über die Einsetzung eines Generalgouverneurs für die besetzten polnischen Gebiete. Dem Generalgouverneur, der dem Führer unterstand, wurden darin sämtliche Verwaltungszweige zugewiesen. Ausser ihm konnten der Ministerrat für die Reichsverteidigung und der Vierjahresplan durch Verordnung Recht setzen. Der Reichsminister des Innern wurde ausdrücklich zur Zentralstelle für die besetzten polnischen Gebiete erklärt und zum Erlass von Durchführungsverordnungen ermächtigt. Nach § 7 des Erlasses stellte der Generalgouverneur den Haushaltsplan des Generalgouvernements auf, der der Genehmigung des RdF bedurfte. Diese Genehmigung war die einzige Zuständigkeit des RdF hinsichtlich

./.

des Generalgouvernements, wenn man von der Betreuung des Zollgrenzschutzes absieht. Das Recht des RdF betraf nur die Aufstellung des Haushalts, nicht die Überwachung, die Ausführung, die Rechnungslegung, den Rechnungsabschluss und die Rechnungsprüfung. Diese Dinge lagen ausschliesslich bei dem Generalgouverneur und seinem eigens eingerichteten Rechnungshof.

Der RdF hatte zwar eine Einflussmöglichkeit auf die wirtschaftliche Beanspruchung des Generalgouvernements durch Haushaltseinnahmen und -Ausgaben, aber die durch die Wirtschaftspolitik des Generalgouverneurs und des Vierjahresplans verursachten Massnahmen vollzogen sich ausserhalb der Sphäre des Staatshaushalts des Generalgouvernements. Der RdF hatte hier keinerlei Initiative, Einfluss oder Mitwirkung. Sie wurden von den Wirtschaftsstellen im Reich unmittelbar veranlasst. Dagegen hat der RdF in rein finanzpolitischen Fragen versucht und vermocht, über den Staatshaushalt seinen Einfluss in der Richtung vernünftiger, sparsamer und sauberer Finanzgebarung geltend zu machen. Die Verwaltung der Ausgaben und Einnahmen des Haushalts wusste der Minister bei den früher im Bereich des RFW tätig gewesenen Beamten in guten Händen. So ging die Steuerbelastung der polnischen Bevölkerung nie über die Kriegssteuerbelastung des deutschen Volkes hinaus, sondern lag durchweg darunter. Der RdF verurteilte persönlich und durch seine Referenten aufs schärfste die Überheblichkeit und Verschwendung, mit der viele Verwaltungstellen im Generalgouvernement die durch Göring, Frank, Himmler, Ley und andere ausgegebenen Parolen von der "Herrenrasse" in übersteigerte, aufreizende und oft eigennützige Geldausgaben umzusetzen sich bemühten.

Das Generalgouvernement hatte nach Völkerrecht die durch die militärische und administrative Besatzung entstehenden Kosten zu tragen. Das geschah durch Zahlung fester jährlicher Beträge, die wegen der besonderen Stellung des polnischen Gebiets als eines "Nebenlandes" die Bezeichnung "Wehrbeitrag" erhielten. Auch bei den Erörterungen über diesen Wehrbeitrag enthielt sich der RdF völlig jener rigorosen Politik, die den von Göring und Himmler unmittelbar betriebenen und zum Teil jedenfalls inspirierten wirtschaftlichen Sektor auszeichnete. Die ab 1940 als Wehrbeitrag vereinbarten Beiträge entsprachen auch nicht entfernt den wirklichen Ausgaben der Besatzungstruppen im Land, d.h. den inneren Besatzungskosten, oder etwa den früher auf die polnische Wehrmacht entfallenden anteiligen Ausgaben des polnischen Staatshaushalts. Sie konnten aus den ordentlichen Haushaltseinnahmen des Generalgouvernements ohne besondere Anstrengungen aufgebracht werden. 66028

Der Hauptteil der inneren Besatzungskosten wurde über entsprechende Guthaben und Forderungen der polnischen Emissionsbank (Clearing, Reichsschatzanweisungen) zu Lasten des Reichs genommen.

Der RdF unterstützte, soweit es aus dem Reich möglich war, alles was die Lage im Generalgouvernement erträglicher machen konnte. So weiss ich, dass der dem RdF unterstellte Zollgrenzschutz und die Zollbeamten an der Grenze des Reichs zum Generalgouvernement nicht nur die Zollbelange des Reichs und die reichsdeutschen Ein- und Ausfuhrverbote wahrnahmen, sondern zugleich auch für die zum Schutz und zur Ordnung des polnischen Gebiets eingeführten Zoll- und Ausfuhrverbotsmassnahmen des Generalgouvernements vom RdF zur Verfügung gestellt wurden.

Nürnberg, den 25.Juni 1948

Christian Breyhan
.....

Die obenstehende Unterschrift des Herrn Dr. Christian Breyhan, z. t. Nürnberg, dessen Persönlichkeit durch den unterzeichneten Rechtsanwalt Stefan Fritsch, Defense Counsel, festgestellt wurde, wird hiermit beglaubigt und von mir bezeugt.

Nürnberg, den 25.Juni 1948

.....